

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 822. Sitzung

Berlin, Freitag, den 19. Mai 2006

#### Inhalt:

<b>Begrüßung einer Delegation von Senatoren der Französischen Republik</b> . . . . .	139 A	6. Gesetz zur <b>Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes</b> (Drucksache 272/06) . . . . .	139 D
<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	139 B	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	155*C
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	139 C	7. a) Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für <b>Bunkerölschmutzschäden</b> (Drucksache 279/06)	
1. <b>Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses</b> – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 284/06) . . . . .	139 D	b) Gesetz zur <b>Änderung des Ölschadengesetzes</b> und anderer schifffahrtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 273/06) . . . . .	139 D
<b>Beschluss:</b> Senator Carsten-Ludwig Lüdemann (Hamburg) wird gewählt . . . . .	139 D	<b>Beschluss zu a) und b):</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	155*C
2. Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen <b>Rentenwerte</b> ab 1. Juli 2006 (Drucksache 268/06) . . . . .	139 D	8. Gesetz zur Neuregelung der <b>Flugsicherung</b> (Drucksache 274/06) . . . . .	139 D
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	155*A	Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) . . . . .	157*D
3. Gesetz zur <b>Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts</b> und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (Drucksache 269/06) . . . . .	139 D	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	155*C
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	155*A	9. Gesetz zur <b>Änderung der Vorschriften über die Luftaufsicht und die Luftfahrtdateien</b> (Drucksache 275/06) . . . . .	139 D
4. Gesetz zur <b>Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts</b> (Drucksache 270/06) . . . . .	139 D	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	155*A
<b>Beschluss:</b> Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 120a Abs. 1 Satz 1 GG . . . . .	155*B	10. Gesetz zur <b>Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes</b> (Drucksache 276/06) . . . . .	139 D
5. Gesetz über die <b>Deutsche Nationalbibliothek</b> (DNBG) (Drucksache 271/06) . . . . .	139 D	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	155*C
Emilia Müller (Bayern) . . . . .	157*B		
<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	155*C		

11. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Dezember 2004 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen über die **Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen** zwischen verbundenen Unternehmen (Drucksache 277/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 155\*A
12. Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Jemen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 278/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 155\*A
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 233/06) . . . . . 140 A
- Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin . . . . . 158\*A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Senator Udo Nagel (Hamburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 140 A
14. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Stärkung der **nachträglichen Sicherungsverwahrung** – (... StrÄndG) – Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen – (Drucksache 139/06) . . . . . 140 A
- Matthias Platzeck (Brandenburg) . . . . . 159\*A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 140 B
15. Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (**Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz** – PKHBegrenzG) – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg und Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen – (Drucksache 250/06) . . . . . 140 B
- Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) . . . . . 140 C
- Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) . . . . . 141 B
- Karin Schubert (Berlin) . . . . . 142 B
- Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) . . . . . 159\*A
- Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 159\*C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Ministerin Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 143 A
16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **§ 1666 BGB** und weiterer Vorschriften – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 296/06) . . . . . 143 A
- Dr. Beate Merk (Bayern) . . . . . 143 A
- Karin Schubert (Berlin) . . . . . 144 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 144 B
17. Entschließung des Bundesrates für eine höhere Verbindlichkeit der **Früherkennungsuntersuchungen** im Sinne des Kindeswohls – Antrag der Länder Hamburg und Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein – (Drucksache 56/06) . . . . . 147 A
- Beate Blechinger (Brandenburg) . . . . . 160\*B
- Prof. Dr. Wolfgang Methling (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 161\*A
- Karl Rauber (Saarland) . . . . . 162\*B
- Carsten-Ludwig Lüdemann (Hamburg) . . . . . 162\*D
- Beschluss:** Annahme der Entschließung in geänderter Fassung . . . . . 147 B
18. Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 254/06) . . . . . 147 B
- Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) . . . . . 147 B
- Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 148 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 149 A

19. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des **Bundesministeriums des Innern** (Drucksache 255/06) . . . . 139 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 155\*D
20. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Unterhaltsrechts** (Drucksache 253/06)  
b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes** (Drucksache 252/06) . . . . 149 B  
Karin Schubert (Berlin) . . . . . 149 B  
Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 150 D  
**Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 151 D, 152 A
21. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Führungsaufsicht** (Drucksache 256/06) . 152 A  
Geert Mackenroth (Sachsen) . . . . 163\*D  
Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 165\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 152 A
22. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** (Drucksache 257/06) . . . . . 152 B  
Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 165\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 152 C
23. Entwurf eines Gesetzes zur **Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz** (Drucksache 258/06) . . . . . 152 C  
Beate Blechinger (Brandenburg) . . 166\*D  
Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 167\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 152 D
24. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 259/06) 152 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 152 D
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11. Oktober 2004 zur Gründung einer **Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten** einerseits und der **Republik Tadschikistan** andererseits (Drucksache 261/06) . . . . . 139 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 155\*D
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Juni 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Singapur** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 260/06) . . . . . 139 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 155\*D
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die **Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach** zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) (Drucksache 262/06 [neu]) . . . . . 139 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 155\*D
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Aargau, über **Bau und Erhaltung einer Rheinbrücke** zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) (Drucksache 263/06) . . . . 139 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 155\*D
29. a) Bericht der Bundesregierung über die **gesetzliche Rentenversicherung**, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2005) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005 und zum Alterssicherungsbericht 2005 – gemäß § 154 SGB VI – (Drucksache 191/06) 139 D  
b) Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum **Rentenversicherungsbericht 2005 (Alterssicherungsbericht 2005)**

- und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005 und zum Alterssicherungsbericht 2005 – gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI – (Drucksache 192/06) . . . . . 153 A
- Beschluss** zu a) und b): Kenntnisnahme . . . . . 156\*A, 153 A
30. Lagebericht der Bundesregierung über die **Alterssicherung der Landwirte 2005** – gemäß § 67 ALG – (Drucksache 193/06) 139 D
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 156\*A
31. Bericht der Bundesregierung über die **Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes** (Drucksache 232/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 156\*A
32. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in **Unterhaltssachen**, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 30/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 156\*B
33. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** (Rom I) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 31/06) 139 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 156\*B
34. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** und zur Festlegung des Inhalts von Anhang XI – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 89/06) . . 139 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 156\*B
35. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften mit einem Arbeitsdokument der Kommission zur Berechnung, Finanzierung, Zahlung und Einstellung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs „VK-Korrektur“ in den Haushaltsplan gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2006/ /EG, Euratom des Rates über das **System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 210/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 156\*B
36. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 214/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 156\*B
37. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Fahrplan für die **Gleichstellung von Frauen und Männern** (2006 bis 2010) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 187/06) . . . . . 139 D
- Karin Schubert (Berlin) . . . . . 157\*D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 156\*B
38. Zweite Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung und der Kosmetikverordnung** (Drucksache 264/06) 139 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 157\*A
39. Erste Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung** (Drucksache 288/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 157\*A
40. Zweite Verordnung zur Änderung der **Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung** (Drucksache 234/06) 139 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 157\*A
41. Zehnte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 190/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung . . . . . 157\*A
42. Zweite Verordnung zur Änderung der **Schadstoff-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 215/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 157\*A
43. Erste Verordnung zur Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über **Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft**) (Drucksache 246/06) . . . . . 139 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 156\*B

44. Erste Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** (Drucksache 212/06) . . . . . 139 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 156\*B
45. Sechste Verordnung zur Änderung der **Ferienreiseverordnung** (Drucksache 265/06) . . . . . 139 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 156\*B
46. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung der Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 Gerichtsverfassungsg – (Drucksache 266/06) . . . . . 153 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 266/06 . . . . 153 C
47. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 283/06) . . . . . 139 D  
**Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 157\*B
48. Entschließung des Bundesrates zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 325/06) . . . . . 144 B  
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) . . . . . 144 C  
Gerold Wucherpfennig (Thüringen) 145 B  
Dr. Joachim Wuermeling, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie . . . 146 B  
**Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . . . . . 147 A
- Nächste Sitzung** . . . . . 153 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR . . . . . 153 B/D
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR . . . . 153 B/D

### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz :

Präsident Peter Harry Carstensen,  
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

#### Schritfführerinnen :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Karin Schubert (Berlin)

#### Baden - Württemberg :

Prof. Dr. Ulrich Goll, Justizminister

Tanja Gönner, Umweltministerin

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister und  
Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg  
beim Bund

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Ländlichen  
Raum

Dr. Monika Stolz, Ministerin für Arbeit und  
Soziales

#### Bayern :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und  
Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte  
des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

#### Berlin :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin  
für Justiz

#### Brandenburg :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

#### Bremen :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürger-  
meister, Senator für kirchliche Angelegenheiten  
und Senator für Justiz und Verfassung

Thomas Röwekamp, Bürgermeister, Senator für  
Inneres und Sport

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte  
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund  
und für Europa

#### Hamburg :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bür-  
germeister

Carsten-Ludwig Lüdemann, Senator, Präses der  
Justizbehörde

#### Hessen :

Roland Koch, Ministerpräsident

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europa-  
angelegenheiten und Bevollmächtigter des  
Landes Hessen beim Bund

Jürgen Banzer, Minister der Justiz

#### Mecklenburg - Vorpommern :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Methling, Umweltminister

#### Niedersachsen :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

#### Nordrhein - Westfalen :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin

Michael Breuer, Minister für Bundes- und Euro-  
paangelegenheiten

## Rheinland-Pfalz :

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport

## Saarland :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

## Sachsen :

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

Hermann Winkler, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

## Sachsen-Anhalt :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

## Schleswig-Holstein :

Dr. Ralf Stegner, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

## Thüringen :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Harald Schliemann, Justizminister

## Von der Bundesregierung :

Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Rolf Schwanitz, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit

Dr. Joachim Wuermeling, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Gerd Hoofe, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



(A)

(C)

## 822. Sitzung

Berlin, den 19. Mai 2006

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 822. Sitzung des Bundesrates.

Auf unserer Tribüne begrüße ich zunächst eine **Delegation von Senatoren der Französischen Republik**. Ich heiße Sie im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich willkommen und wünsche Ihnen einen angenehmen und interessanten Aufenthalt bei uns und in Berlin.

(Beifall)

(B) Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus der Regierung des Landes **Sachsen-Anhalt** und damit aus dem Bundesrat sind am 24. April 2006 die Herren Minister Curt Becker, Klaus-Jürgen Jeziorsky, Gerry Kley, Professor Dr. Karl-Heinz Paqué und Dr. Horst Rehberger ausgeschieden.

Die neugebildete Regierung hat am 25. April 2006 Herrn Ministerpräsidenten Professor Dr. Wolfgang Böhrer, Herrn Staatsminister Rainer Robra, Herrn Minister Jens Bullerjahn und Frau Ministerin Professor Dr. Angela Kolb zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Aus der Regierung des Landes **Rheinland-Pfalz** und damit aus dem Bundesrat sind am 18. Mai 2006 die Herren Staatsminister Hans-Artur Bauckhage, Herbert Mertin und Gernot Mittler ausgeschieden.

Die neugebildete Landesregierung hat am selben Tag Herrn Ministerpräsidenten Kurt Beck, Herrn Staatsminister Professor Dr. Jürgen Zöllner sowie die Staatsministerinnen Malu Dreyer und Doris Ahnen zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder benannt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates.

Herrn Staatsminister Bauckhage danke ich besonders für seine Arbeit als Vorsitzender des Agrarausschusses und im Vermittlungsausschuss.

Herrn Minister Kley danke ich für seine Arbeit als Vorsitzender des Ausschusses für Frauen und Jugend.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 48 Punkten vor. Punkt 48 wird vor Tagesordnungspunkt 17 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung. (D)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

**Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses**  
(Drucksache 284/06)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für diese Wahl liegt Ihnen ein **Antrag des Präsidenten** vor.

Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist **einstimmig** so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 4/2006\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**2 bis 12, 19, 25 bis 28, 29 a), 30 bis 45 und 47.**

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

\*1 Anlage 1

Präsident Peter Harry Carstensen

(A) Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) haben abgegeben: zu **Tagesordnungspunkt 5** Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern), zu **Tagesordnungspunkt 8** Herr **Minister Professor Dr. Reinhart** (Baden-Württemberg) und zu **Tagesordnungspunkt 37** Frau **Bürgermeisterin Schubert** (Berlin).

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 233/06)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** gibt Frau **Staatsministerin Müller** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Altmaier (Bundesministerium des Innern).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 233/1/06.

Ich rufe Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer für die **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag in der soeben festgelegten Fassung** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Senator Nagel** (Hamburg) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten** für die Beratungen im Bundestag **bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Stärkung der **nachträglichen Sicherungsverwahrung** – (... StrÄndG) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 139/06)

(B) Dem Antrag des Freistaates Bayern ist der **Freistaat Thüringen beigetreten**.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*\*\*)** gibt Herr **Ministerpräsident Platzeck** (Brandenburg).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 139/1/06 vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) **zur Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (**Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz** – PKH-BegrenzG) – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg – (Drucksache 250/06)

(C) Dem Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg sind die Länder **Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen beigetreten**.

Wortmeldungen: Frau Ministerin Heister-Neumann (Niedersachsen), Herr Minister Professor Dr. Goll (Baden-Württemberg) und Frau Bürgermeisterin Schubert (Berlin).

Bitte sehr, Frau Ministerin Heister-Neumann.

**Elisabeth Heister-Neumann** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg, über dessen Einbringung der Bundesrat heute zu entscheiden hat, trägt den etwas sperrigen Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe“.

Der Name ist Programm. Ziel des Entwurfs ist es nämlich, den besorgniserregenden Anstieg der Ausgaben der Länder für die Prozesskostenhilfe schnell und dauerhaft zu begrenzen. Wir müssen den **ungebremsen Anstieg der Ausgaben stoppen**, um das bewährte Institut der Prozesskostenhilfe für diejenigen zu erhalten, die auf sie angewiesen sind. Darum geht es, meine Damen und Herren.

Eile tut Not. Allein in der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben sich die Zahlungen an im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte bundesweit von 261,7 Millionen Euro im Jahre 1998 auf 361,8 Millionen Euro im Jahre 2005 erhöht. Das ist ein Anstieg um fast 40 % innerhalb von acht Jahren. Der weitaus **überwiegende Teil dieser Kostenlast trifft die Länder**. Der Bund mit seinen wenigen Bundesgerichten ist von der Ausgabenexplosion kaum betroffen. (D)

Die Prozesskostenhilfe ist nicht der einzige Bereich, in dem die Länder mit einer enormen Kostensteigerung konfrontiert sind. **Bei der Beratungshilfe, im Betreuungsrecht und bei den Verfahren nach der Insolvenzordnung sind vergleichbare Entwicklungen** festzustellen, die in ihrer Gesamtheit von den Ländern nicht länger verkraftet werden können.

Dieser Entwicklung können wir nicht tatenlos zusehen. Es gilt, ihr schnell und nachhaltig entgegenzuwirken, damit die Haushalte der Länder möglichst bald von vermeidbaren Ausgaben entlastet werden. Niedersachsen setzt sich daher – gemeinsam mit Baden Württemberg – schon seit 2003 nachdrücklich für Maßnahmen zur Rückführung des Ausgabenanstiegs ein. Bei diesen Bestrebungen sind wir von der **Justizministerkonferenz** tatkräftig unterstützt worden. Das zeigt, dass die Begrenzung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe von den Ländern einhellig als vordringliches Anliegen angesehen wird.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf schlägt ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung vor. Wer den Entwurf genau studiert, wird feststellen, dass wir mit Augenmaß zu Werke gegangen sind.

\*) Anlagen 2 bis 4

\*\*) Anlage 5

\*\*\*) Anlage 6

**Elisabeth Heister-Neumann** (Niedersachsen)

(A) Die Vorgaben, die aus unserer Verfassung und aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Ausgestaltung des Rechts der Prozesskostenhilfe abzuleiten sind, sind bei allen Vorschlägen strikt beachtet worden. Wir haben daher aus guten Gründen **davon abgesehen, von allen, die Prozesskostenhilfe erhalten, eine Mindestbeteiligung** nach dem Vorbild der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung **zu erheben**.

Mit anderen Worten: Unbemittelten Bürgerinnen und Bürgern wird der Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz durch den Entwurf weder erschwert noch unmöglich gemacht. Insbesondere **für die Bezieher von Sozialleistungen wird sich nichts ändern**. Wer mit seinem Einkommen die im Sozialhilferecht bestimmten Grenzen nicht überschreitet, wird auch weiterhin nicht zur Zahlung von Prozesskosten herangezogen. Der gelegentlich von interessierter Seite erhobene Vorwurf, der Gesetzentwurf sei Ausdruck sozialer Kälte oder komme gar einem Abbau des Sozialstaates gleich, liegt daher – lassen Sie mich das ausdrücklich sagen – völlig neben der Sache.

Unser Ziel ist ein ganz anderes: Die **knappen finanziellen Ressourcen der Länder** im Bereich der Prozesskostenhilfe **sollen nur denjenigen zugute kommen, die sie wirklich benötigen**. Die großzügigen Regelungen des geltenden Rechts, nach denen auch Personen mit Einkommen bis in den mittleren Bereich hinein Prozesskostenhilfe erhalten und sich z. B. die Scheidung ihrer Ehe vom Fiskus finanzieren lassen können, müssen bald der Vergangenheit angehören.

(B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, dass der Gesetzentwurf zu einer wesentlichen Verbesserung des Rechts der Prozesskostenhilfe führt. Nicht jedem Bürger muss der Staat den Prozess finanzieren. Aber auch nach der Reform wird **allen Bürgerinnen und Bürgern der verfassungsrechtlich garantierte Zugang zu einem Gerichtsverfahren ermöglicht**.

Ich bitte Sie, der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zuzustimmen. – Vielen Dank.

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Ich bedanke mich, Frau Ministerin Heister-Neumann.

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Goll (Baden-Württemberg).

**Prof. Dr. Ulrich Goll** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Den Handlungsbedarf im Bereich der Prozesskostenhilfe hat meine Vorrednerin bereits deutlich gemacht. Ich will Ihnen in aller Kürze darstellen, welche Maßnahmen wir in dem Gesetzentwurf vorschlagen und welche Auswirkungen wir uns davon versprechen.

Der Gesetzentwurf enthält drei Gruppen von Maßnahmen zur schnellen und nachhaltigen Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe, ohne

– das wurde zu Recht betont – die verfassungsrechtlich gebotenen Standards zu beeinträchtigen. (C)

Zunächst wird dem Missbrauch von Prozesskostenhilfe durch diejenigen entgegengewirkt, die auf Staatskosten ausfechten wollen, was kein vernünftiger Selbstzahler geltend machen würde. Dazu wird die **Versagung** von Prozesskostenhilfe **bei mutwilliger Rechtsverfolgung** bzw. **bei mutwilligen Beweisansprüchen erleichtert**.

Des Weiteren werden die Vorschriften über das Verfahren verbessert, um sicherzustellen, dass die maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers einheitlich und zutreffend erfasst werden. Dazu wollen wir die Gerichte zum einen in die Lage versetzen, die **Angaben des Antragstellers** ähnlich, wie es bei den Sozial- und Finanzbehörden der Fall ist, zu **überprüfen**. Ich sage in Klammern: Es ist erstaunlich, dass die Bedürftigkeit in diesen Fällen bisher nicht überprüft wird.

Zum anderen wird die Möglichkeit geschaffen, die rechenintensive und von vielen Einzelumständen abhängige **Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Rechtspfleger zu übertragen**. Das hat den Vorteil, dass ein einziger Rechtspfleger diese Aufgabe für das gesamte Gericht erledigen kann. **Dadurch werden die Bildung von Fachwissen**, von speziellem Know-how, die Vertrautheit mit der besonderen Aufgabe **und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefördert**.

Das ist ein sehr wichtiger Punkt; denn wir haben festgestellt, dass die Unterschiede zwischen den Gerichten, was die Einschätzung der persönlichen Bedürftigkeit angeht, sehr groß sind. Manchmal gewinnt man den Eindruck, im Zweifel werde ein Betroffener lieber für persönlich bedürftig angesehen, als sich dem Vorwurf auszusetzen, man verweigere ihm dieses Recht. Aber so leicht darf man es sich nicht machen. In diesen Fällen ist eine gründliche Prüfung nötig. Sie ist leichter, wenn sie bei einem Spezialisten für dieses Thema beim Gericht angesiedelt wird. (D)

Im Zentrum allerdings steht die **Verstärkung der Eigenbeteiligung des Antragstellers**. Dabei wird das verfassungsrechtlich geschützte **Existenzminimum in allen Fällen gewahrt**. Das gilt zunächst für die Veränderung der **Freibeträge** für das Einkommen des Antragstellers. Sie **werden an das sozialhilferechtliche Existenzminimum angeglichen**; das wird die maßgebliche Grenze sein. Auch hier stellt sich die Frage, warum bisher eine besondere Form der Bedürftigkeit gegenüber anderen Lebenslagen angenommen wird, wenn jemand einen Prozess führen will. Es ist sicherlich logisch, die Freibeträge für das Einkommen des Antragstellers an das sozialhilferechtliche Existenzminimum anzugleichen.

Wessen Einkommen die Freibeträge überschreitet, muss sich, wie schon heute, durch **Ratenzahlungen** an den Prozesskosten beteiligen. Die Ratenzahlungen werden allerdings nicht mehr nach 48 Monaten umstandslos beendet, sondern es ist zu bezahlen, bis die Kosten gedeckt sind.

**Prof. Dr. Ulrich Goll** (Baden-Württemberg)

(A) Wichtig ist auch, dass der Antragsteller künftig zur Deckung der Prozesskosten **vorrangig das einsetzen** muss, **was er aus dem Rechtsstreit erlangt**. Das dürfte selbstverständlich sein.

Zur Abgeltung des erheblichen Aufwands der Gerichte für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ist eine moderate **Gebühr von 50 Euro** vorgesehen, die allerdings nur von demjenigen zu entrichten ist, dessen Einkommen und Vermögen das Existenzminimum übersteigt.

Das **Einsparvolumen** ist beachtlich. Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat das Einsparpotenzial der wichtigsten Vorschläge überprüft. Danach sind allein durch die Erhöhung der Eigenbeteiligung und durch die stärkere Einbindung des Rechtspflegers bundesweit Einsparungen von etwa **95 Millionen Euro jährlich** zu erwarten. Hinzu kommen weitere Einsparungen durch die Verbesserung der Missbrauchskontrolle und durch Verfahrensoptimierungen.

Meine Damen und Herren, ich meine, angesichts dieses Potenzials muss man etwas tun. Niemandem wird etwas zugemutet, was ihm nicht zugemutet werden kann. Wir sichern nach wie vor den Zugang zu unseren Gerichten. Wir wollen nur Prozesse verhindern, die nach vernünftiger Einschätzung besser nicht geführt würden und die nur deswegen geführt werden, weil sie nichts kosten. Das sollten wir ändern. Damit richten wir keine zu hohen Hürden auf und muten niemandem etwas zu, was unserer Rechtsordnung und der Vernunft nicht entspricht.

(B) Der Gesetzentwurf ist ein Musterbeispiel für eine gelungene Zusammenarbeit der Länder. Ich hoffe deshalb, dass seine Einbringung in den Bundestag breite Zustimmung findet. – Danke schön.

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Herr Minister Dr. Goll, herzlichen Dank!

Das Wort hat Frau Bürgermeisterin Schubert (Berlin).

**Karin Schubert** (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Länder müssen, wie wir alle wissen, sparen. Die öffentlichen Ausgaben steigen beständig, während die Einnahmen bestenfalls stagnieren. Diesen Teufelskreis müssen wir durchbrechen. Er führt zu einer immer weitergehenden Verschuldung der öffentlichen Hand, schränkt unseren politischen Gestaltungsspielraum immer weiter ein und bürdet der jungen Generation eine immer größer werdende Schuldenentlastungslast auf.

Auch bei den Ausgaben für die Prozesskostenhilfe ist seit Jahren ein stetiger Anstieg zu verzeichnen. Die Justizministerkonferenz hat daher im November 2003 die Bereitschaft der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg begrüßt, gemeinsam mit den übrigen Ländern und unter Einbeziehung des Bundesjustizministeriums Vorschläge zu prüfen, die zu einer Begrenzung der Ausgaben beitragen können.

(C) Das Ergebnis liegt vor. Aber der **Gesetzentwurf geht erheblich zu weit**.

Bei allem Sparwillen, meine Damen und Herren, ist es **nicht akzeptabel**, eine neue, der Zivilprozessordnung bisher unbekannte **Gebühr für das bloße Betreiben eines Prozesskostenhilfverfahrens einzuführen**. Es ist nicht akzeptabel, die **Freibeträge** in der Prozesskostenhilfe **auf das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum zu senken**. Es ist nicht akzeptabel, die gegebenenfalls zu leistenden Raten zur Rückzahlung gewährter Prozesskostenhilfe drastisch zu erhöhen.

Es ist auch nicht akzeptabel, jede **zeitliche Begrenzung der Ratenzahlungspflicht entfallen zu lassen**, so dass ein Bedürftiger möglicherweise noch Jahre nach Beendigung des Verfahrens Zahlungen an den Justizfiskus zu leisten hat. Die bisher bestehende Pflicht zur Tilgung innerhalb von vier Jahren ist ausreichend. Welcher Mensch, der am Existenzminimum nagt, ist bereit, über mehr als vier Jahre Geld für ein – längst abgeschlossenes – Verfahren auszugeben, dessen Ausgang noch nicht einmal gewiss ist? 48 Monate Zahlung für ein Verfahren, das Jahre zurückliegt, sind genug.

Gegen all diese Maßnahmen spricht dasselbe grundlegende Argument: Durch die geplante Gesetzesnovelle wird einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern die Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte in nicht mehr akzeptablem Maße erschwert. **Wirtschaftliche Interessen des Staates dürfen gegenüber der Rechtsverteidigung und -verfolgung nicht vorrangig sein**. Das wären sie aber, wenn – wie es im geplanten Gesetz vorgesehen ist – die Wahrung individueller Rechte in einem rechtsstaatlich verfassten Gemeinwesen nur Bürgerinnen und Bürgern mit ausreichenden finanziellen Mitteln zuteil würde. Das **Grundgesetz fordert für alle den gleichen Zugang zum Recht**. Es ist inakzeptabel, dass eine staatliche Hilfe zur Verfolgung eigener Rechte unter Bedingungen gestellt wird, die den Anreiz zur Klageerhebung derart reduzieren, dass sozial schwache Bürgerinnen und Bürger ihnen widerfahrenes Unrecht möglicherweise hinnehmen müssen oder berechnete Forderungen nicht einklagen, um ihre Existenz nicht zu gefährden. (D)

Der ursprüngliche Zweck der Prozesskostenhilfe, dem aus dem Rechtsstaatsprinzip unserer Verfassung herzuleitenden **Justizgewährungsanspruch** jedes Einzelnen gerecht zu werden, **würde** mit dem geplanten Gesetz **ins Gegenteil verkehrt**. Jeder, der es mit den Werten unseres Rechtsstaates ernst meint, sollte daher diejenigen Regelungen, die den Armen den Weg zum Recht versagen, noch einmal auf den verfassungsmäßigen Prüfstand stellen. – Danke schön.

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Danke schön, Frau Bürgermeisterin!

Präsident Peter Harry Carstensen

(A) Je eine Erklärung zu Protokoll\*) geben Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz). – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 250/1/06 vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) **zur Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16**:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **§ 1666 BGB** und weiterer Vorschriften – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 296/06)

Zunächst hat Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern) das Wort. Bitte sehr.

**Dr. Beate Merk** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Immer öfter müssen wir feststellen, dass Kinder nicht die elterliche Fürsorge und Förderung erfahren, die sie bräuchten. (B) Leider gibt es Eltern, die ihren Kindern nicht helfen bzw. ihnen nicht helfen lassen, obwohl sie auf medizinische oder psychische Probleme der Kinder, z. B. Verhaltensauffälligkeiten, hingewiesen worden sind. Daran wird deutlich, wie wichtig in solchen Fällen ein **wirksames und abgestuftes familienrechtliches Instrumentarium** ist. Das Familienrecht muss Kindern und Eltern Hilfsangebote zur Verfügung stellen. Deswegen lautet das **Motto** unserer aktuellen Initiative **„Helfen und Lenken“**. Kindern wollen wir damit zu mehr Chancen verhelfen.

Die Änderungen, die Bayern bereits 1998 vorgeschlagen hat, sind nach wie vor dringend nötig. Wir bringen sie daher mit einer aktualisierten Begründung erneut ein.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich die in dem Gesetzesantrag vorgeschlagenen Maßnahmen kurz vorstellen:

Es wird eine ausdrückliche **Rechtsgrundlage für ein Erziehungsgespräch des Familienrichters mit den Eltern** geschaffen, auch unter Einbeziehung des Kindes. Ziel des Erziehungsgesprächs ist es, Erziehungsdefizite frühzeitig festzustellen, darauf hinzuweisen und mit richterlicher Autorität Maßnahmen der Hilfe und der Einwirkung auf den Weg zu bringen. Gerade in Fällen, in denen Eltern kein Interesse daran haben, ihren Kindern die notwendige Unter-

stützung zukommen zu lassen, kann der Richter frühzeitig zum Wohl der Kinder intervenieren. (C)

Das Erziehungsgespräch ermöglicht eine **nachhaltige Einwirkung insbesondere auf strafunmündige Kinder, die in erheblicher Weise delinquent geworden sind**. Das Erziehungsgespräch kann Wendepunkt in ihrer Entwicklung sein und mit den Weg für eine bessere Zukunft bereiten.

Der Familienrichter sollte sowohl den Eltern als auch ihren minderjährigen Kindern **Weisungen** erteilen können. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen bestehende Hilfsmöglichkeiten verweigert werden. Dabei geht es z. B. um die **Inanspruchnahme ärztlicher oder psychologischer Hilfe**, aber auch um die **Durchsetzung der Schulpflicht**, die **Herbeiführung eines angemessenen Täter-Opfer-Ausgleichs** bei Schadensfällen oder die **Erbringung von Arbeitsleistungen zur Wiedergutmachung eines Schadens**.

**Bei hartnäckiger Verweigerung** soll der Familienrichter zur Durchsetzung **Zwangsmittel** verhängen können.

Maßnahmen des Familienrichters setzen nach geltendem Recht regelmäßig eine Gefährdung des Kindeswohls voraus. Der Gesetzentwurf enthält die **gesetzliche Vermutung einer Kindeswohlgefährdung bei wiederholten schwer wiegenden Verstößen** des Minderjährigen **gegen Strafgesetze** bzw. **bei schwerer Suchtmittelauffälligkeit**. In solchen Fällen sollen künftig z. B. die Entziehung des Rechts zur Bestimmung des Aufenthalts des Minderjährigen oder die Entziehung der elterlichen Sorge erleichtert werden. Auch wird es – als Ultima Ratio – leichter sein, Minderjährige durch richterlichen Beschluss in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen. Diese gesetzlichen Änderungen dienen dem Schutz der Minderjährigen und ihres Umfeldes. (D)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Kinder brauchen eine Chance, ihr Leben in den Griff zu bekommen und es wieder auf die richtige Bahn zu lenken. Die Familienrichter sind besonders bei strafunmündigen Kindern eine wichtige Schaltstelle, da sie mit der Autorität ihres Amtes auf Kinder und Eltern einwirken können.

Die **derzeitige Rechtslage** bietet zwar Eingriffsmöglichkeiten bis hin zur Entziehung der elterlichen Sorge; der **Aspekt der Hilfe** bleibt jedoch zu sehr **im Hintergrund**. Der Familienrichter muss die Möglichkeit haben zu retten, was noch zu retten ist.

Ein erweiterter Spielraum für den Familienrichter, wie ihn der heute eingebrachte Gesetzesantrag vorsieht, dient dem Wohl der Kinder und liegt daher auch im Interesse der Eltern und der Gesellschaft insgesamt. Mit dieser Initiative unterstützen wir die Arbeitsgruppe von Bund und Ländern.

Ich bitte Sie um Unterstützung des Entwurfs und um zügige Beratung in den Ausschüssen.

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Frau Staatsministerin, herzlichen Dank!

Das Wort hat Frau Bürgermeisterin Schubert.

\*) Anlagen 7 und 8

(A) **Karin Schubert** (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Berlin ist vom Inhalt und vom Anliegen des Entwurfs her nicht sehr weit von der Position Bayerns entfernt. Das sehe ich daran, dass die beiden Ministerpräsidenten eng nebeneinander sitzen; das ist öfter so.

Das **Anliegen Bayerns** ist **unterstützenswert**. Auch wir sehen die Schwierigkeiten, die mit verhaltensauffälligen Kindern einhergehen. Ich meine aber, das Problem ist zu vielschichtig, als dass man es im Rahmen von § 1666 BGB lösen könnte.

Wir haben deswegen am 11. November vereinbart, eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** einzurichten. Sie hat schon getagt; über entsprechende Maßnahmen ist diskutiert worden. Dort versuchen wir, eine Lösung zu finden, was den Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern angeht. In diesem Zusammenhang stellen sich unter anderem folgende Fragen: Ist das Kindeswohl schon dann gefährdet, wenn ein Kind mehrere Straftaten begangen hat? Kann bereits dann die elterliche Sorge durch staatliche Aufsicht ersetzt werden?

Das zeigt: Wenn wir Gewalt an Schulen und auf Spielplätzen verhindern und die Schulen in die Lage versetzen wollen, Schulschwänzern beizukommen, **bedarf es mehr als einer Änderung des § 1666 BGB**.

Auch ich bin der Auffassung, dass **§ 1666 BGB geeignet ist zu definieren, was wir von elterlicher Erziehung erwarten**. Dieses Vorhaben müssen wir in Angriff nehmen. **Berlin hat bereits Vorschläge für eine neue Definition unterbreitet** und in die Arbeitsgruppe eingespeist. Ich bitte Bayern, eigene Vorschläge in die Arbeitsgruppe einzubringen, damit wir die gesamte Palette der Probleme mit Jugendlichen, die sich nicht in die Gesellschaft einordnen wollen, lösen können. – Danke schön.

(B)

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Danke schön, Frau Bürgermeisterin!

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 48:**

Entschließung des Bundesrates zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 325/06)

Dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen sind die Länder **Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt beigetreten**.

Wortmeldungen: Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg), Minister Wucherpfennig

(Thüringen) und Staatssekretär Dr. Wuermeling (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie). (C)

Das Wort hat Herr Professor Dr. Reinhart.

**Prof. Dr. Wolfgang Reinhart** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Baden-Württemberg legt Ihnen gemeinsam mit Hessen und Thüringen sowie mit Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt den Entwurf einer Entschließung mit den Anliegen der Länder zu der Dienstleistungsrichtlinie vor.

Die Richtlinie hat zum Ziel, dass jeder Anbieter von Dienstleistungen, der sich in einem Mitgliedstaat niedergelassen hat, seine Tätigkeit in allen übrigen EU-Staaten möglichst ungehindert ausüben kann.

Die großen Schlachten zu diesem Thema sind mittlerweile geschlagen. Der ursprüngliche Entwurf der Kommission ist durch das Europäische Parlament am 16. Februar bereits erheblich abgeändert worden. Anfang April hat die Kommission ihren überarbeiteten Vorschlag präsentiert, der Grundlage der weiteren Verhandlungen im Rat ist. Insbesondere das heftig bekämpfte **Herkunftslandprinzip** wurde **maßgeblich entschärft**. In dieser Form ist es im aktuellen Vorschlag nicht mehr enthalten.

Die geänderte Dienstleistungsrichtlinie ist ein Schritt in die richtige Richtung. Trotzdem gibt es aus unserer Sicht nicht unerheblichen **Verbesserungsbedarf**. Hier sollten der Bundesrat und die Länder ihre Stimmen einbringen. Das liegt im Interesse unserer Bürger und im Interesse unserer Unternehmen. Die wesentlichen Anliegen sind in dem Ihnen nun vorliegenden Antrag zusammengefasst. So können sie von der Bundesregierung noch vor einer abschließenden Befassung des EU-Wettbewerbsrates berücksichtigt werden. (D)

Gerade die **Umsetzung der geänderten Richtlinie berührt** nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die **Verwaltung der Länder in vielfältiger Hinsicht**. Ich weise insbesondere auf die Umsetzung des Binnenmarktinformationssystems hin.

Aber auch die **Einrichtung und Organisation** des so genannten **einheitlichen Ansprechpartners** in den Mitgliedstaaten ist aus der Sicht der Länder nicht ohne Probleme. Dessen konkrete Ausgestaltung **muss in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit erfolgen**. Eventuelle Vorgaben der EU dürfen nicht in die nationale Zuständigkeitsverteilung eingreifen.

Weiter ist bei den umfangreichen Regelungen über die **Informationspflichten** der Mitgliedstaaten sorgfältig zu prüfen, ob jede dieser Regelungen für die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes unbedingt erforderlich ist.

Gleiches gilt für die von den Mitgliedstaaten mitzuteilenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hier ist darauf zu achten, dass die Entscheidungsfreiheit der nationalen Gesetzgeber nicht beeinträchtigt wird.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) Verbesserungen sind auch bei der **Umsetzung** der Richtlinie **mittels Informations- und Kommunikationstechnik** erforderlich. Es muss den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ob und inwieweit sie neben der elektronischen Lösung andere Wege anbieten.

In ihrer aktuellen Fassung eröffnet die Umsetzung der Richtlinie einen weiten **Interpretationsspielraum**. Dieser **greift tief in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten** zur Umsetzung und zur Organisation der Verwaltungsprozesse **ein**. Dabei dürfen die jeweiligen Verfahren des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht unwirtschaftlich werden.

Auch muss strengstens darauf geachtet werden, dass im Rahmen der vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedstaaten der **Grundsatz der Subsidiarität** respektiert wird und respektiert bleibt.

Bei den weiteren Arbeiten an der Richtlinie ist daher die **laufende Mitwirkung der Länder unerlässlich**. Vor allem die finanziellen Auswirkungen auf die Länder müssen besonders Berücksichtigung finden.

In dem Ihnen vorliegenden Entwurf einer Bundesratsentschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, die Länder bei den anstehenden Verhandlungen intensiv zu beteiligen.

Aus diesen Gründen bitte ich um Ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Entschließungsantrag.

(B) **Präsident Peter Harry Carstensen:** Ich bedanke mich, Herr Professor Dr. Reinhart.

Das Wort hat Minister Wucherpfennig (Thüringen).

**Gerold Wucherpfennig** (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Der Bundesrat befasst sich heute mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Dienstleistungsrichtlinie, einem äußerst sensiblen Thema, das bereits mehrfach auf der Tagesordnung stand und in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit auf große öffentliche Aufmerksamkeit stößt.

In der Tat: Über dieses Thema ist in den zurückliegenden Monaten kontrovers und teilweise auch sehr emotional diskutiert worden. Ich erinnere an die Schlagworte „Lohn- und Sozialdumping“, die gegen diese europäische Maßnahme ins Feld geführt wurden. Ich denke, eine Versachlichung der Debatte ist dringend notwendig.

Die Dienstleistungsfreiheit ist bereits seit 50 Jahren im EG-Vertrag verankert. Die neue Richtlinie soll die noch bestehenden Barrieren der Niederlassungsfreiheit bei Dienstleistungen weitgehend beseitigen: Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren sollen grundlegend vereinfacht, Ansprechstellen geschaffen sowie Zugangsbeschränkungen der Mitgliedstaaten begrenzt und überprüft werden. Das bedeutet ohne Zweifel **mehr Wettbewerb** und eine Chance für Deutschland, seine Position als Exportweltmeister auszubauen. Denn auf dem Dienstleistungssektor

(C) gibt es noch erhebliche Wachstumspotenziale, die es auszuschöpfen gilt.

Dass es im Vorfeld Kritik an einigen Regelungen, insbesondere zum Herkunftslandprinzip, gab, ist Ihnen bekannt. Ich bin dankbar, dass die EU-Parlamentarier im Februar einen Kompromiss vorgelegt haben, der auf die Sorgen und Bedenken der Menschen eingeht, die wir mitnehmen und überzeugen müssen, um Europa voranzubringen.

Die „Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit“, die von der Kommission weitgehend übernommen wurden, berücksichtigen berechnete wirtschaftliche und soziale Interessen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre bürokratischen Barrieren gegenüber Dienstleistungsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten abbauen. Gleichzeitig bleiben die gültigen Lohn-, Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandards gewahrt. Denn Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit sind nun ausdrücklich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich, ebenso auf dem Gesundheitssektor und im Bereich des Umweltschutzes. Fest steht: **Auch weiterhin gelten die Beschäftigungs- und Verbraucherschutzregelungen des Empfangsstaates.**

Obwohl einige Fragen noch zu klären sind und derzeit im Rat der Europäischen Union verhandelt werden, kann die Gesetzgebung zu diesem komplexen Thema voraussichtlich bald abgeschlossen werden. Ich hoffe, dass wir noch unter der Ratspräsidentschaft Österreichs zu einem guten Ergebnis kommen – auch im Interesse der deutschen Länder. Aus diesem Grunde sollte der Bundesrat zu der überarbeiteten Dienstleistungsrichtlinie Stellung nehmen. (D)

Erfreulich ist, dass die **Forderungen der deutschen Länder zum Anwendungsbereich** der Richtlinie **berücksichtigt** wurden. So wurden **sensible Dienstleistungsbereiche**, wie Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Gesundheitsdienste, audiovisuelle Dienstleistungen, hoheitliche Tätigkeiten sowie Hafendienstleistungen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen**.

Allerdings halten wir es für erforderlich, dass die Richtlinie auch **keine Anwendung auf die Notare** findet. Notare in Deutschland sind Inhaber eines öffentlichen Amtes, das besonderen Bedingungen unterliegt. Die beurkundende und die beratende Tätigkeit des Notars sind so eng miteinander verknüpft, dass sie nicht voneinander getrennt werden können.

**Auch die sozialen Dienstleistungen sollten** vollständig aus dem Anwendungsbereich **herausgenommen werden**. Nur wenn eine umfassende und klare Ausnahme festgeschrieben wird, können Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden.

Die Stellungnahme des Bundesrates soll unter anderem dem Zweck dienen, rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass die Dienstleistungsrichtlinie in Deutschland in weiten Teilen von den Ländern umgesetzt werden muss. Um den Dienstleistern einen zeitaufwendigen und kostspieligen Behördenmarathon zu ersparen, soll eine **einheitliche Ansprechstelle** eingerichtet werden.

**Gerold Wucherpennig** (Thüringen)

(A) Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Behörden aller Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten, damit Verbraucherschutz sowie Sicherheit und Qualität der Dienstleistungen gewährleistet werden. Das bedeutet, die Behörden auf Landes- und auf kommunaler Ebene müssen gut vorbereitet sein und über die erforderlichen technischen Mittel verfügen.

In Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte ist besonders **darauf zu achten, dass die Umsetzung** der Richtlinie möglichst **geringe Kosten verursacht**. Die Pflichten, die sich aus der Richtlinie für die Verwaltungen der Länder ergeben, dürfen deshalb nicht zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand führen.

Aus den genannten Gründen sollte der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, die Position der deutschen Länder in den laufenden Beratungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.

Ich bitte Sie, dem Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und des Freistaats Thüringen zuzustimmen. – Vielen Dank.

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Danke schön, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Wuermeling aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

(B) **Dr. Joachim Wuermeling**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident! Meine Herren Minister Reinhart und Wucherpennig! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als für die Verhandlungen verantwortlicher Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, Schulterchluss mit den Ländern zu signalisieren. Wir sind in der schwierigen Schlussphase der Verhandlungen. Es ist beabsichtigt, bereits am Montag der übernächsten Woche im Ministerrat zu einer politischen Einigung zu kommen. Deswegen ist es hilfreich und sinnvoll, dass aus Deutschland jetzt einheitliche Signale an seine Partner ausgesendet werden.

Ich bin den Ländern ausgesprochen dankbar, dass sie das Projekt der europäischen Dienstleistungsrichtlinie schon mit ihrer **Entschließung vom April 2005** konstruktiv und engagiert begleitet haben.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist die Dienstleistungsrichtlinie wichtig, um den Binnenmarkt voranzubringen, Märkte zu öffnen und damit zusätzliche Chancen für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland zu schaffen. Deswegen hat die Bundesregierung großes Interesse daran, dass eine Einigung über die Richtlinie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu Stande kommt.

Wir sind der Meinung, dass diese Einigung auf der Basis der Kompromisse erfolgen sollte, die im Europäischen Parlament erzielt worden sind. Diese Kompromisse entsprechen wichtigen Forderungen des Bundesrates in früheren Entschließungen, aber auch

(C) in dem heute vorliegenden Entschließungsantrag – das ist in den Wortbeiträgen der Herren Minister bereits angesprochen worden – im Hinblick auf den Anwendungsbereich, die **Verhinderung von Umwelt- und Sozialdumping** sowie die **Herausnahme von sensiblen Dienstleistungen**. Wir unterstützen deshalb die österreichische Präsidentschaft, im Ministerrat rasch zu einer Einigung über die Richtlinie zu kommen.

Allerdings sind wir mit Ihnen der Auffassung, dass es in einigen Punkten noch Klärungs- und Änderungsbedarf gibt. Das betrifft insbesondere die **Ausnahme für soziale Dienstleistungen**; das wird in Ihrem Entschließungsentwurf angesprochen. Hier sind mir die Bereiche **Pflege, Jugendhilfe** u. Ä. besonders wichtig. Wir müssen im Interesse der bedürftigen Personen Wert darauf legen, dass sich auswärtige Anbieter von Dienstleistungen an unsere Standards halten.

Wir teilen ebenfalls Ihre Auffassung im Hinblick auf die **Notare**. Hier sind wir im Verein mit unseren französischen Freunden. Ich denke, dass wir gute Chancen haben, uns durchzusetzen.

Wir teilen Ihre Auffassung, dass die **Ausgestaltung des einheitlichen Ansprechpartners in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit** erfolgen muss und nicht in das föderale System eingreifen darf.

Auch die Forderung, die **Umsetzungsfrist auf drei Jahre auszudehnen, findet unsere Unterstützung**.

(D) Das Gleiche gilt für Ihre Mahnung, dass mit einer Richtlinie, die der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen dient, nicht weitere **Informations- und Berichtspflichten** und damit zusätzliche Bürokratie verbunden sein dürfen. Dies ist die Nagelprobe auf eine bessere Rechtsetzung in der Europäischen Union.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir brauchen im Kreis der 25 Mitgliedstaaten Mitstreiter für unsere Anliegen. Deswegen möchte ich Ihnen schon heute sagen, dass wir an der einen oder anderen Stelle Kompromisse eingehen müssen. Jeder Punkt, der wieder aufgegriffen wird, jeder Punkt, der wieder streitig gestellt wird, bringt die Gefahr mit sich, dass andere Mitgliedstaaten Forderungen erheben, die genau auf das Gegenteil gerichtet sind mit der Folge, dass es zu Rückschritten kommt. Deswegen ist in diesen Tagen unser Verhandlungsgeschick sehr gefordert.

Insgesamt sind die Verhandlungen aber auf gutem Weg. Wir konnten schon durch die Änderungen im Gefolge des EP-Votums wichtige Anliegen durchsetzen. Wir haben die Chance, eine Dienstleistungsrichtlinie zu bekommen, die dem zentralen deutschen Interesse Rechnung trägt, Wachstum und Beschäftigung zusätzlich zu fördern, und den Wünschen der deutschen Länder gerecht wird, indem sie unser föderales System nicht beeinträchtigt. – Herzlichen Dank.

(A) **Präsident Peter Harry Carstensen:** Ich bedanke mich, Herr Staatssekretär.

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, die EntschlieÙung, wie beantragt, zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17:**

EntschlieÙung des Bundesrates für eine höhere Verbindlichkeit der **Früherkennungsuntersuchungen** im Sinne des Kindeswohls – Antrag der Länder Hamburg und Berlin, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein – (Drucksache 56/06)

**Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt** sind dem EntschlieÙungsantrag **ebenfalls beigetreten**.

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) geben Frau **Ministerin Blechinger** (Brandenburg) für Ministerpräsident Platzeck, Minister **Professor Dr. Methling** (Mecklenburg-Vorpommern), **Minister Rauber** (Saarland) und **Senator Lüdemann** (Hamburg).

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 56/1/06, die **EntschlieÙung in geänderter Fassung anzunehmen**. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(B) Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) (Drucksache 254/06)

Es gibt zwei Wortmeldungen, und zwar von Minister Professor Dr. Reinhart und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Altmaier.

Bitte sehr, Herr Dr. Reinhart.

**Prof. Dr. Wolfgang Reinhart** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Deutschland betreiben voneinander unabhängige Analogfunknetze. Die geänderte Sicherheitslage, erweiterte taktisch-technische Anforderungen und die Überalterung der verwendeten Analogfunktechnik machen die Errichtung eines Digitalfunknetzes unausweichlich. Hierüber besteht bundesweit Einigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorteile des Digitalfunks, nämlich Abhörsicherheit, Möglichkeit zur Datenübertragung – z. B. direkte Fahndungsabfragen –, Einzel-

kommunikation zwischen zwei Netzteilnehmern und Möglichkeit des Telefonierens mit dem Handfunkgerät. (C)

Aus diesen Gründen haben die Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzler bereits in ihren Beschlüssen von Juni und Dezember 2003 die Notwendigkeit des zügigen Aufbaus eines gemeinsamen, auf bundeseinheitlichen Standards basierenden Digitalfunknetzes betont. Dessen Einführung besteht aus mehreren Elementen.

Das erste Element ist die **Ausschreibung der Beschaffung des Digitalfunknetzes**. Diese ist sehr **weit fortgeschritten**. Derzeit werden Tests vorgenommen, so dass nach Projektplanung Mitte dieses Jahres der Zuschlag erteilt werden könnte.

Das zweite Element ist der **Netzbetrieb**. Er soll **durch** die Firma **DB-Telematik** übernommen werden. Auch hierbei sind die **Verhandlungen** bereits **weit fortgeschritten**.

Darüber hinaus laufen in den Ländern die **Vorbereitungen für die Beschaffung der Endgeräte**, z. B. Handsprech- und Fahrzeugfunkgeräte, und die **Umrüstung der Leitstellen**.

Wie gut das Projekt insgesamt vorangekommen ist, zeigt die **Paraphierung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern am 11. Mai 2006** in Berlin. Mit diesem Vertragswerk wird die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern geregelt. Es dokumentiert, dass die Einführung des Digitalfunks nur gemeinsam erreicht werden kann und nun zügig umgesetzt werden soll.

Ein weiteres wichtiges Element ist die **Bundesanstalt**, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf errichtet werden soll. Das zur Diskussion stehende Gesetz stellt für die Umsetzung dieses Großprojekts einen weiteren wichtigen Baustein dar. Denn die Bundesanstalt soll die Interessen von Bund und Ländern bei Errichtung und Betrieb des Digitalfunks bündeln. Es gibt keinen Zweifel, dass die Einrichtung der Bundesanstalt aus fachlicher Sicht möglichst zügig erforderlich ist. Sie muss die Anforderungen der verschiedenen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste – vertreten und die Interessen von Bund und Ländern gegenüber dem späteren Betreiber des Netzes durchsetzen. (D)

Unmittelbar nach Zuschlag im Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung des Digitalfunknetzes soll mit dem Netzaufbau begonnen werden. Eine zeitnahe Einrichtung der Bundesanstalt ist also erforderlich.

Der **Lenkungsausschuss Digitalfunk** auf der Ebene der Staatssekretäre und Staatsräte hat dem Entwurf des Gesetzes zugestimmt. Das Bundeskabinett konnte ihn somit in seiner Sitzung im April dieses Jahres in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Eine weitere Verzögerung sollte vermieden werden. Das Gesetz sollte unter Berücksichtigung kleiner Ergänzungen zügig umgesetzt werden. Die Einführung des Digitalfunks darf nicht erneut ins Stocken geraten. Ich sage das, obwohl mir klar ist,

\*) Anlagen 9 bis 12

**Prof. Dr. Wolfgang Reinhart** (Baden-Württemberg)

(A) dass die konkreten finanziellen Auswirkungen der Einführung des Digitalfunks derzeit nur abgeschätzt werden können.

Wir begrüßen es daher, dass mit der Umsetzung der **Empfehlung des Finanzausschusses** größere **Transparenz hinsichtlich der Kosten** geschaffen werden soll.

Wir haben Verständnis dafür, dass die Bundesregierung endgültige Kostentransparenz erst dann herstellen kann, wenn der Zuschlag für die Lieferung der Funksystemtechnik erfolgt ist. Außerdem müssen dafür die Verhandlungen mit dem späteren Betreiber des Digitalfunknetzes abgeschlossen sein.

Gleichzeitig bin ich davon überzeugt, dass die von den Ländern geforderte transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen des neuen Konzeptes und ihrer Auswirkungen auf die Länder unverzüglich und gegebenenfalls auch in Teilschritten gegeben wird, wenn die entsprechenden Daten vorliegen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die geplante Beauftragung der Firma DB-Telematik.

Zusammengefasst: Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht zu Zeitverzögerungen kommen. Die von uns unterstützten punktuellen Änderungsvorschläge des Finanzausschusses sollten zügig übernommen werden. Eine Verzögerung kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Länder liegen.

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Danke schön, Herr Minister!

(B) Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Altmaier (Bundesministerium des Innern). Bitte sehr, Herr Altmaier.

**Peter Altmaier,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach mancherlei Mühen, Irrungen und Wirrungen sind wir dem Ziel der bundesweiten Einführung des Digitalfunks in den letzten Wochen ein entscheidendes Stück näher gekommen. Die Chancen sind gewachsen, dass wir der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten und den weiteren Sicherheitsbehörden im Rahmen der vorliegenden Planungen einen bundesweit einheitlichen Digitalfunk zeitnah zur Verfügung stellen werden.

Es ist bereits gesagt worden, dass wir in den letzten Tagen hier im Gebäude des Bundesrates das **Verwaltungsabkommen paraphiert** haben. Ich bin davon überzeugt, dass es auch von den Ländern zeitnah paraphiert und in Kraft gesetzt werden kann.

Wir haben die **Vertragsverhandlungen mit dem Betreiber** des Digitalfunks so weit vorangetrieben, dass sie in nächster Zeit ihren Abschluss finden können. Beim **Vergabeverfahren für die Systemtechnik** befinden wir uns in der **Endphase**.

Das heißt, wir haben Grund zu der Annahme, dass wir die größten Schwierigkeiten auf dem Weg zur Einführung des Digitalfunks überwunden haben. Der

Gesetzentwurf, der Ihnen heute zur Beratung vorliegt, ist ein weiterer Meilenstein in diesem Prozess. (C)

Eine Premiere ist: Wir werden zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eine **Bundesanstalt** zur Bewältigung einer gemeinsamen Aufgabe für Bund und Länder einrichten. Es hat viel Kritik und viele Zweifel gegeben, ob dies der richtige Weg ist. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass wir mit der Bundesanstalt den organisatorischen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern schaffen.

Die Bundesanstalt agiert als Auftraggeberin für Bund und Länder und sichert die Wahrung deren Interessen gegenüber zukünftigen Auftragnehmern. Sie gewährleistet die jederzeitige Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS als Hochsicherheitsnetz für die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern und konzentriert den erforderlichen technischen, taktischen und betriebswirtschaftlichen Sachverstand.

Die Bundesanstalt nimmt Aufgaben wahr, die weder eine private Gesellschaftsform noch eine unselbstständige Verwaltungseinheit in dieser Form erfüllen könnte. Das gilt vor allen Dingen für die **ständige Verfügbarkeit des Digitalfunks BOS**, die **durch hoheitliche Maßnahmen** zu garantieren ist. Damit wird sie den besonderen Anforderungen, die an ein solches Hochsicherheitsnetz gestellt werden, gerecht und kann auf alle erdenklichen Gefährdungslagen reagieren. Außerdem ermöglicht das Gesetz die **Erfüllung der vergabe- und wettbewerbsrechtlichen**, aber auch der **verfassungsrechtlichen Anforderungen** an ein solches Bund-Länder-Projekt. (D)

Wir wollen allerdings dafür sorgen, dass die neue Bundesanstalt in einer schlanken und effizienten Weise organisiert wird. Wir haben dafür die Einführung der **kaufmännischen Buchhaltung** vorgesehen und ein **Controlling geplant**.

Wenn es Zweifel im Hinblick auf die Transparenz der Kosten, die auf Bund und Länder zukommen, gegeben hat, so möchte ich sagen, dass wir die **Kosten für die Einrichtung der Bundesanstalt unter umfassender Beteiligung der Länder nachvollziehbar ausgewiesen** haben. Die **Folgekosten können wir** zum gegenwärtigen Zeitpunkt selbstverständlich **noch nicht endgültig beziffern**, weil sowohl das Vergabeverfahren für die Systemtechnik als auch die Verhandlungen mit dem Betreiber nicht abgeschlossen sind. Was wir allerdings haben, sind Planungszahlen auf der Basis solider Berechnungsmodelle. Diese wurden und werden fortlaufend mit den Bundesländern erörtert, so dass wir auch in dieser Beziehung ein **Höchstmaß an Transparenz** im Bund-Länder-Verhältnis sicherstellen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Einführung des Digitalfunks ist für den Wirtschafts- und Innovationsstandort Deutschland von besonderer Bedeutung. Wir schaffen das **weltweit größte Digitalfunknetz**. Dieses Projekt ist ein **herausragendes Beispiel für die technologische Leistungsfähigkeit unseres Landes**, für die Leistungsfähigkeit der

Parl. Staatssekretär Peter Altmaier

(A) **öffentlichen Verwaltung und der Sicherheitsbehörden.**

Das System hat auch eine Funktion im Hinblick auf die Gewährleistung der inneren Sicherheit vor dem Hintergrund neuer Bedrohungssituationen insbesondere nach den Anschlägen vom 11. September sowie von Madrid und London. Mit dem Digitalfunknetz wollen wir das Signal geben, dass der Staat das tut, was er den Sicherheitsbehörden, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern schuldig ist: Mit einem Kommunikationssystem, das dem Stand der Technik entspricht, schaffen wir die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeiten dieser Behörden. – Vielen Dank.

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Danke schön, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 254/1/06.

Ich beginne mit Ziffer 1. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

(B) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 20 a) und b)** auf:

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Unterhaltsrechts** (Drucksache 253/06)

b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes** (Drucksache 252/06)

Mir liegen Wortmeldungen von Frau Bürgermeisterin Schubert und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach vor.

Bitte sehr, Frau Schubert.

**Karin Schubert** (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Überarbeitung des Unterhaltsrechts durch den vorliegenden Gesetzentwurf begrüße ich sehr.

Das Recht des nahehelichen Unterhalts, das seit 1977 im Wesentlichen unverändert gilt, hat sich zwar im Grundsatz bewährt. Es hat jedoch in seiner Ausführung durch die Rechtsprechung zur Folge, dass die zuerst geschlossene und dann geschiedene Ehe, bezogen auf den Unterhalt, in der Realität nahezu unscheidbar ist. Die Eheleute sehen sich in schönster Regelmäßigkeit vor Gericht, um über Abänderungen des Unterhalts zu streiten. Könnte der Unterhaltsberechtigten nicht endlich Arbeitseinkommen erzielen? Wie krank ist er? Ist der Unterhaltspflichtige noch in der Lage, den festgesetzten Unterhalt zu zahlen?

(C) Diese Fragen kommen spätestens alle zwei bis drei Jahre erneut auf den Tisch. Das Ergebnis der Streitigkeiten ist meist für beide Seiten unerfreulich; es wird als ungerecht empfunden und belastet die jeweilige Beziehung zu den Kindern.

Die Vorstellung, eine Ehe werde für die Ewigkeit geschlossen, wird heute nur noch von wenigen geteilt, einmal abgesehen von dem Zeitpunkt der Eheschließung. Aber da fehlt in der Regel ohnehin jegliche Bodenhaftung.

Ich denke, das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, die wirtschaftliche Eigenverantwortung der Ehegatten nach der Ehe stärker zu betonen, ist notwendig, um den Ehegatten vor Augen zu führen, dass sie sich aus der gegenseitigen Abhängigkeit lösen und ihr Leben fortan eigenverantwortlich gestalten müssen. In diesem Sinne begrüße ich die im Gesetzentwurf vorgesehene **Betonung der Eigenverantwortung der Ehegatten, die Neudefinition der Angemessenheit der Erwerbstätigkeit** sowie die **Möglichkeit der Herabsetzung und zeitlichen Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit**. Dabei wird auch nach dem vorliegenden Entwurf der nach wie vor geltende **Grundsatz der nahehelichen Solidarität** nicht über Bord geworfen, sondern behält seine Bedeutung. Die vorgesehenen Änderungen sind maßvoll und ermöglichen – wie bisher – Entscheidungen, die den konkreten Umständen der jeweiligen Fälle gerecht werden.

(D) Insbesondere dann, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, ist eine Absicherung des betreuenden Elternteils unbedingt erforderlich, um den Kindern ein Aufwachsen unter konstanten Bedingungen zu ermöglichen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen, jedenfalls nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, heute weitgehend die Regel ist und in den Fällen, in denen sie tatsächlich erfolgt, auch eine Teilerwerbstätigkeit des Betreuenden in Betracht kommen kann. Auch hier lässt der Gesetzentwurf ausreichenden Spielraum für angemessene Entscheidungen der Gerichte.

**Kern** des Entwurfs ist die **Stärkung des Kindeswohls**. Dies wird **durch die Änderung der Rangfolge** in so genannten Mangelfällen angestrebt, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht zur Befriedigung sämtlicher Unterhaltsansprüche ausreicht. Uneingeschränkt zuzustimmen ist hier der Zusammenfassung der Unterhaltsansprüche sämtlicher besonders schutzbedürftiger Kinder im ersten Rang. Auf diese sind die vorhandenen Mittel zunächst zu verteilen, da sie sich die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel am allerwenigsten selbst beschaffen können. Aus meiner Sicht ist es unabdingbar, die Kinder aus der Sozialhilfebedürftigkeit herauszuholen und ihnen so weit wie möglich eine Unterhaltszahlung ihrer Eltern zu gewährleisten. Wir können es nicht länger hinnehmen, dass über 1 Million Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf Sozialhilfe angewiesen sind, **weil Erwachsene vorrangig**

Karin Schubert (Berlin)

(A) **unterhaltsberechtig sind. Heute sind fast 40 % aller Sozialhilfeempfänger Kinder.**

Ich halte es auch für richtig, sämtliche **kinderbetreuenden Elternteile**, seien sie nun verheiratet oder nicht, im **zweiten Rang** zusammenzufassen und die Privilegierung der ersten Ehegatten aufzuheben. Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, dass von diesen Unterhaltsberechtigten Kinder betreut werden, die möglicherweise ihrerseits besonders schutzbedürftig sind. Dem Grundsatz der nachehelichen Solidarität wird dadurch Rechnung getragen, dass auch Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer in diesen Rang aufgenommen werden.

Für eine Schlechterstellung von Müttern, die auf Grund eines flüchtigen sexuellen Kontakts schwanger geworden sind, gegenüber geschiedenen langjährigen Ehegatten sehe ich keine Rechtfertigung. Der Betreuungsunterhaltsanspruch wird in erster Linie gewährt, um die persönliche Betreuung des Kindes zu ermöglichen. Er ist Ausdruck der gemeinsamen Elternverantwortung. Alles Weitere ist für das Entstehen des Anspruchs und seinen Rang irrelevant. Den Änderungsantrag, der die Regelung einer Billigkeitskorrektur zu Gunsten des früheren Ehegatten fordert, kann ich daher nicht unterstützen.

Demgegenüber unterstützen wir die **Prüfbitte**, die **Unterhaltsberechtigten des dritten und vierten Rangs** – das sind die nicht in den ersten Rängen aufgeführten Ehegatten und die volljährigen Kinder – in einem Rang **zusammenzufassen**. Ich sehe keinen Grund für eine Bevorzugung der einen gegenüber den anderen. Vorhandene Mittel sind daher gleichmäßig auf alle betreffenden Personen zu verteilen. In Höhe der verbleibenden Bedürftigkeit ist ihnen in gleichem Maße zuzumuten, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.

(B)

Auch die **Prüfbitte** zur Schaffung eines **Auskunftsanspruchs gegen vor- und gleichrangig Unterhaltsberechtigte**, der sich die Rechtsanwaltskammer angeschlossen hat, findet meine Unterstützung. Den Unterhaltsberechtigten muss es möglich sein, die unterhaltsrechtlich relevanten Tatsachen aufzuklären, um die Aussichten für die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs zu ermitteln.

Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren die lange geforderte Einführung eines **Mindestunterhalts für minderjährige Kinder** vor. Dieser orientiert sich am Existenzminimum des Kindes, wie es auch den Kinderfreibeträgen im Einkommensteuerrecht zu Grunde liegt. Mit dieser Regelung ist nicht nur ein Mindestbedarf der Kinder festgelegt; es wird auch eine **Harmonisierung von Unterhaltsrecht und Steuerrecht erreicht und** zusätzlich endlich die **unterschiedliche Höhe der Unterhaltsansprüche von Kindern in Ost und West abgeschafft**. Es ist heute nicht mehr von gravierend unterschiedlichen Lebensbedingungen in den alten und den – nicht mehr ganz so – neuen Bundesländern auszugehen, die einen Unterhaltsbedarf abhängig vom Wohnort des Kindes rechtfertigten. Sonst müsste man auch darüber nachdenken, zwischen den Verhältnissen in einem Bergdorf und jenen in Großstädten wie Hamburg, Frank-

furt, München und Berlin zu unterscheiden. Die Regelsätze beim Arbeitslosengeld II zum 1. Juli dieses Jahres werden auch angeglichen. Ein Grund, die Ungleichbehandlung für minderjährige Kinder beizubehalten, ist nicht erkennbar.

(C)

Die **Neuregelung der Kindergeldanrechnung** ist zu begrüßen. Wir müssen feststellen, dass die derzeitige Kindergeldanrechnung von vielen Unterhaltspflichtigen mit geringeren Einkommen als ungerecht empfunden wird. Die neue Regelung, durch die das Kindergeld bereits bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes zu berücksichtigen ist, ordnet die Kindergeldleistung im Ergebnis zweckentsprechend den Kindern zu und führt zudem zu einer wesentlichen Vereinfachung der Unterhaltsberechnung.

Schließlich wird die **Rechtsstellung der nicht verheirateten kinderbetreuenden Elternteile** verbessert, indem die Anforderungen an die Gewährung von Unterhalt über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus etwas abgesenkt werden. Eine vollständige Angleichung der Betreuungsunterhaltsansprüche von geschiedenen bzw. getrennt lebenden Elternteilen einerseits und nicht verheirateten Elternteilen andererseits ist hiermit jedoch noch nicht erreicht. Es wird zu beobachten sein, ob die Stärkung des Grundsatzes der Eigenverantwortung im Bereich des nahehelichen Unterhalts zu einer weiteren Annäherung der Unterhaltsansprüche führt oder ob hier nachgebessert werden muss.

Insgesamt bin ich der Auffassung, dass der Entwurf in seinem Kern Unterstützung verdient. Lediglich in einigen Details sind Verbesserungen zu prüfen, die aber die Grundkonzeption des Vorschlags nicht in Frage stellen. Wir werden ihm zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(D)

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Danke schön, Frau Bürgermeisterin!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz).

**Alfred Hartenbach,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Regierungsentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts befassen Sie sich heute mit einer Reform, deren Grundzüge ich bereits im Mai 2005 in diesem Hause vorgestellt habe.

Die **Justizministerien der Länder haben** im vergangenen Sommer **Stellung genommen** und wertvolle Anregungen und Hinweise gegeben. Dafür danke ich ihnen. Vieles haben wir aufgegriffen; wo dies nicht möglich war, hat es unsere Gedanken geschärft. Besonders gefreut hat mich, dass alle Länder die Ziele der Reform uneingeschränkt begrüßen.

Das Unterhaltsrecht entscheidet darüber, welches Maß an finanzieller Solidarität Familienangehörige voneinander erwarten können. Es regelt einen zentralen Aspekt familiärer Verantwortung. Wir alle wissen, vor welcher großen Schwierigkeiten viele Familien

**Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach**

(A) – Unterhaltsberechtigte wie Unterhaltsverpflichtete – stehen. Die hohe Sensibilität des Themas, die gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen müssen sich in unserer Reform spiegeln. Unser Erfolg hängt davon ab, dass das neue Unterhaltsrecht von einer breiten Mehrheit getragen wird.

Mir liegt **besonders** daran, die **Situation der unterhaltsbedürftigen minderjährigen Kinder zu verbessern**. Das heutige Unterhaltsrecht nimmt zu wenig Rücksicht auf die Lebenssituationen, in denen sich Kinder befinden. Wir müssen stärker beachten, dass immerhin 26 % aller Familien aus Alleinerziehenden bzw. aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern bestehen. Es ist ein Unterschied, ob ein Kind in dem Bewusstsein aufwächst, von seinen Eltern nicht nur geliebt, sondern auch finanziell abgesichert zu werden, oder ob es in dem Bewusstsein aufwächst, von Sozialhilfe zu leben, also staatliche Leistungen zu empfangen und in diesem Punkt eben nicht auf seine Eltern zählen zu können. Wir alle – besonders die Praktiker – wissen, dass die **Akzeptanz der Unterhaltungspflicht gegenüber den eigenen Kindern ungleich höher ist als die Akzeptanz von Zahlungen an den früheren Partner**. Deshalb sehen wir vor, dass der Kindesunterhalt künftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen hat. Wir wollen damit deutlich machen, wem der besondere Schutz unserer Gemeinschaft gilt und gelten muss: den Kindern.

Meine Damen und Herren, wir wissen zugleich, dass die Kindererziehung dort leidet, wo die elterliche Betreuung zu kurz kommt. Im Interesse des Kindes deshalb werden deshalb die Unterhaltsansprüche der **kinderbetreuenden Elternteile**, wie es Frau Bürgermeisterin Schubert schon erwähnt hat, privilegiert im **zweiten Rang** stehen. Diesen **gleichgestellt** werden **nur langjährige Ehepartner**. In allen anderen Fällen halte ich es für richtig, wenn die Interessen des Partners gegenüber denen des Kindes zurückstehen.

Mit der neuen Rangfolge ist im Interesse des Kindes eine wichtige Verbesserung für die nicht verheiratete Mutter und den nicht verheirateten Vater verbunden. Wir gehen aber noch einen Schritt weiter: **Künftig sollen nicht verheiratete, allein erziehende Eltern leichter als bisher auch dann noch Unterhalt bekommen, wenn das von ihnen betreute Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat**.

Wir müssen die gesellschaftliche Entwicklung auch in einem anderen Punkt berücksichtigen. In den letzten Jahren ist die Scheidungsquote fast ständig gestiegen. Das ist bedauerlich, richtet sich aber nicht gegen die Ehe an sich. Vielmehr unternehmen immer mehr Menschen nach einer gescheiterten Beziehung einen neuen Anlauf und gründen eine weitere Familie. Viele dieser so genannten **Patchwork-Familien** sind Ausdruck dieser Entwicklung. Auch sie **brauchen ihre Chance**. Trotzdem wird häufig so getan, als lasse sich der Unterhalt nach einer Scheidung fort-schreiben, als wäre nichts geschehen. Ich bin der Meinung, dass wir darauf hinwirken sollten, auch Geschiedenen eine neue Perspektive zu geben.

(C) Deshalb wollen wir die **nacheheliche Eigenverantwortung** stärken und ausdrücklich **im Gesetz verankern**. Dies liegt übrigens auch im Interesse der Betroffenen. Bei allen Schwierigkeiten, die ich sehe, können auch sie am besten dann eine neue Perspektive aufbauen, wenn sie bald wieder auf eigenen Füßen stehen und nicht von Unterhaltszahlungen abhängig sind. Ein wesentlicher Aspekt der gestärkten nachehelichen Eigenverantwortung ist es daher, dass die Richterinnen und Richter im Einzelfall künftig mehr Möglichkeiten haben, den nachehelichen Unterhaltsanspruch zeitlich und in der Höhe zu begrenzen.

Meine Damen und Herren, die Eckpfeiler der Reform stehen. Ihr **Rechtsausschuss** hat Ihnen seine **Empfehlungen** vorgelegt. Sie **unterstützen die Reform** ungeachtet der Gewichtung des einen oder anderen Aspekts. Wir werden Ihre fachlichen Anregungen sorgfältig prüfen. Am Ende wird entscheidend sein, dass sich das Kindeswohl durchsetzt.

Die heutige Beratung im Bundesrat ist für mich ein wichtiger weiterer Schritt zur Verwirklichung einer familienpolitisch notwendigen Reform. Für Ihre Unterstützung dabei danke ich Ihnen.

Frau Schubert, gestatten Sie mir eine persönliche Bemerkung! Als ich vor 35 Jahren geheiratet habe, hatte ich Bodenhaftung; ich musste nämlich knien. – Danke schön.

**Präsident Peter Harry Carstensen:** Herr Staatssekretär, herzlichen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

(D) Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 20 a)**, dem Gesetzentwurf zum Unterhaltsrecht.

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 253/1/06 und ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 253/2/06 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Ich bitte um das Handzeichen, wer zustimmen will. – Das ist eine Minderheit.

Jetzt zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Nun zu **Punkt 20 b)**, dem Unterhaltsvorschussrecht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Thüringens vor.

**Präsident Peter Harry Carstensen**

(A) Wir beginnen mit Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Der Antrag Thüringens! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Führungsaufsicht** (Drucksache 256/06)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** geben **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen) und **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 256/1/06 vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 22:**

(B) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** (Drucksache 257/06)

Eine **Erklärung zu Protokoll\*\*** gibt **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 257/1/06 vor.

Zu Ziffer 1 ist um getrennte Abstimmung der einzelnen Buchstaben gebeten worden. Ich rufe daher von Ziffer 1 auf:

Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Buchstabe d! – Mehrheit.

Buchstabe e! – Mehrheit.

Buchstabe f! – Minderheit.

Buchstabe g! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ich rufe Ziffer 19 auf, jedoch nur den Buchstaben a. – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Buchstaben b von Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz** (Drucksache 258/06)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** geben Frau **Ministerin Blechinger** (Brandenburg) für Ministerpräsident Platzeck und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 258/1/06 vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 24:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr** (Drucksache 259/06)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(C)

(D)

\*) Anlagen 13 und 14

\*\*\*) Anlage 15

\*) Anlagen 16 und 17

**Präsident Peter Harry Carstensen**

(A) Die übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen sind erledigt.

**Tagesordnungspunkt 29 b):**

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum **Rentenversicherungsbericht 2005 (Alterssicherungsbericht 2005)** und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005 und zum Alterssicherungsbericht 2005 (Drucksache 192/06)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer für Ziffer 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen** hat.

**Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 46:**

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung der Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 266/06)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Vorschlag der Bundesministerin der Justiz, Frau Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof Monika H a r m s zur Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof zu ernennen, gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuzustimmen.

Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Ernennungsvorschlag zugestimmt**.

Meine Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 16. Juni 2006, 9.30 Uhr.

Ich darf mich sehr herzlich bedanken und wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 10.54 Uhr)

(C)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

(B) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter quecksilberhaltiger Messinstrumente

(Drucksache 170/06)

Ausschusszuweisung: EU – G – U – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bereitstellung von Basisinformationen für Kaufkraftparitäten sowie für deren Berechnung und Verbreitung

(Drucksache 247/06)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – In – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 286/06)

Ausschusszuweisung: Wi

**Beschluss:** Absehen von Stellungnahme

Ein hundred drei und fünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

(Drucksache 287/06)

Ausschusszuweisung: Wi

**Beschluss:** Absehen von Stellungnahme

(D)

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 821. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.



(A) Anlage 1

## Umdruck Nr. 4/2006

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 822. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

## I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

**Punkt 2**

Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen **Rechtenwerte** ab 1. Juli 2006 (Drucksache 268/06)

**Punkt 3**

Gesetz zur Änderung von **Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts** und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (Drucksache 269/06)

**Punkt 9**

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die **Luftaufsicht** und die **Luftfahrtdaten** (Drucksache 275/06)

**Punkt 11**

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Dezember 2004 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen über die **Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen** zwischen verbundenen Unternehmen (Drucksache 277/06)

**Punkt 12**

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Jemen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 278/06)

## II.

Festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

**Punkt 4**

Gesetz zur **Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts** (Drucksache 270/06, Drucksache 270/1/06)

## III.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

**Punkt 5**

Gesetz über die **Deutsche Nationalbibliothek** (DNBG) (Drucksache 271/06)

**Punkt 6**

Gesetz zur **Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes** (Drucksache 272/06)

**Punkt 7**

a) Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für **Bunkerölverschmutzungsschäden** (Drucksache 279/06)

b) Gesetz zur **Änderung des Ölschadengesetzes** und anderer schifffahrtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 273/06)

**Punkt 8**

Gesetz zur Neuregelung der **Flugsicherung** (Drucksache 274/06)

**Punkt 10**

Gesetz zur **Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes** (Drucksache 276/06)

## IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

**Punkt 19**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des **Bundesministeriums des Innern** (Drucksache 255/06)

**Punkt 25**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11. Oktober 2004 zur Gründung einer **Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten** einerseits und der **Republik Tadschikistan** andererseits (Drucksache 261/06)

**Punkt 26**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Juni 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Singapur** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 260/06)

**Punkt 27**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen

(B)

(C)

(D)

- (A) Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die **Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach** zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) (Drucksache 262/06 [neu])

**Punkt 28**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Aargau, über **Bau und Erhaltung einer Rheinbrücke** zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) (Drucksache 263/06)

V.

**Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:**

**Punkt 29 a)**

Bericht der Bundesregierung über die **gesetzliche Rentenversicherung**, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2005) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005 und zum Altersversicherungsbericht 2005 (Drucksache 191/06)

(B)

**Punkt 30**

Lagebericht der Bundesregierung über die **Alterssicherung der Landwirte 2005** (Drucksache 193/06)

**Punkt 31**

Bericht der Bundesregierung über die **Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes** (Drucksache 232/06)

VI.

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 32**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in **Unterhaltssachen**, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (Drucksache 30/06, Drucksache 30/1/06)

**Punkt 33**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** (Rom I) (Drucksache 31/06, Drucksache 31/1/06)

(C)

**Punkt 34**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** und zur Festlegung des Inhalts von Anhang XI (Drucksache 89/06, Drucksache 89/1/06)

**Punkt 35**

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften mit einem Arbeitsdokument der Kommission zur Berechnung, Finanzierung, Zahlung und Einstellung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs „VK-Korrektur“ in den Haushaltsplan gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2006/ /EG, Euratom des Rates über das **System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 210/06, Drucksache 210/1/06)

**Punkt 36**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung** (Drucksache 214/06, Drucksache 214/1/06)

(D)

**Punkt 37**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Fahrplan für die **Gleichstellung von Frauen und Männern** (2006 bis 2010) (Drucksache 187/06, Drucksache 187/1/06)

**Punkt 43**

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über **Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft**) (Drucksache 246/06, Drucksache 246/1/06)

**Punkt 44**

Erste Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** (Drucksache 212/06, Drucksache 212/1/06)

**Punkt 45**

Sechste Verordnung zur Änderung der **Ferienreiseverordnung** (Drucksache 265/06, Drucksache 265/1/06)

(A)

## VII.

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 38**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** und der **Kosmetikverordnung** (Drucksache 264/06)

**Punkt 39**

Erste Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung** (Drucksache 288/06)

**Punkt 40**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung** (Drucksache 234/06)

**Punkt 42**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Schadstoff-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 215/06)

## VIII.

**Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:**

**Punkt 41**

Zehnte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 190/06, Drucksache 190/1/06)

## IX.

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 47**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 283/06)

**Anlage 2****Erklärung**

von Staatsministerin **Emilia Müller**  
(Bayern)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die Umbenennung der Bundesanstalt „Die Deutsche Bibliothek“ in „**Deutsche Nationalbibliothek**“ stößt weiter auf Bedenken.

Mit der Bezeichnung „Nationalbibliothek“ verbindet sich entsprechend der UNESCO-Definition natio-

nalbibliothekarischer Aufgaben ein Aufgabenspektrum, das die Deutsche Bibliothek weder gegenwärtig noch zukünftig allein erfüllt, sondern das gemeinsam mit der Bayerischen Staatsbibliothek und der Staatsbibliothek zu Berlin/Preußischer Kulturbesitz in Form einer „virtuellen Nationalbibliothek“ wahrgenommen wird.

Die Umbenennung der Bundesanstalt in „Deutsche Nationalbibliothek“ gibt somit einen durch diese Einrichtung nicht einlösbaren Anspruch vor und beschränkt gleichzeitig die Sichtbarkeit und Darstellbarkeit der faktisch durch die Bayerische Staatsbibliothek und die Staatsbibliothek zu Berlin wahrgenommenen nationalbibliothekarischen Aufgaben.

Die Aufgabe der Bibliotheksentwicklung ist in Deutschland auf mehrere Schultern verteilt und erfolgt maßgeblich im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte, vor allem der DFG und EU. In diesem Bereich sind die Bayerische Staatsbibliothek, die Staatsbibliothek zu Berlin und „Die Deutsche Bibliothek“ gleichermaßen engagiert. Im Interesse der sachlich dringend gebotenen Erweiterung des Sammlungs-auftrags der Deutschen Bibliothek um Medienwerke in unkörperlicher Form stellt der Freistaat Bayern die dargelegten Bedenken gegen das Gesetz zurück und verzichtet auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

**Anlage 3****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg hat auf Grund des verfassungsrechtlichen Gutachtens von Professor Dr. Wieland vom 30. März 2006 einerseits gewichtige Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, soweit es um die Kapitalprivatisierung geht. Da das Land andererseits die mit dem Gesetz verfolgte Zielrichtung der Realisierung eines einheitlichen europäischen Luftraums mitträgt, sieht es von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab.

**Anlage 4****Erklärung**

von Bürgermeisterin **Karin Schubert**  
(Berlin)  
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Das Land Berlin unterstützt grundsätzlich die Forderung nach einer verantwortungsvollen Gesetzesfolgenabschätzung bei EU-Vorhaben, die die Auswirkungen auf die Haushalte in den Mitgliedsstaaten berücksichtigt.

(C)

(D)

(A) Um weiterhin Fortschritte im Bereich der Gleichstellung zu erzielen, ist es erforderlich, objektive, zuverlässige und EU-weit vergleichbare Daten zur **Gleichstellung von Frauen und Männern** sowie zum Ausmaß geschlechtsbezogener Gewalt und geschlechterbezogenen Menschenhandels zu erheben und auszuwerten.

Die Bereitstellung entsprechenden Datenmaterials wie auch die Entwicklung neuer methodischer Instrumentarien werden als wichtige Aufgaben des geplanten Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen angesehen.

Die Datenerhebung und -auswertung dürfen jedoch nicht mit zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Mitgliedstaaten einhergehen.

## Anlage 5

### Erklärung

von Staatsministerin **Hildegard Müller**

(BK)

zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Für Herrn Parl. Staatssekretär Peter Altmaier (BMI) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(B) Als Vertreter des für die innere Sicherheit zuständigen Bundesministeriums bin ich für alle Vorschläge, die der Anwendung von Gewalt, insbesondere solcher, die mittels Waffen ausgeübt wird, entgegnetreten. Ich unterstütze daher in der Sache das Anliegen Hamburgs.

Das Neue am Vorschlag Hamburgs ist ein waffenrechtliches Führenverbot, das – im Unterschied zu den bisherigen Anknüpfungspunkten – weder an Gegenständen, z. B. einer Anscheinswaffe, noch an Ereignissen, wie einer öffentlichen Veranstaltung, ansetzt. Anknüpfungspunkt soll vielmehr die Gefährlichkeit von Orten sein, die sozusagen zu waffenfreien Zonen erklärt werden sollen.

Es geht also um eine klassische gefahrenabwehrrechtliche Zielsetzung. Der Schwerpunkt liegt nicht darin, eine spezifische Umgangsart mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu regeln, sondern darin, die Gefahrenträchtigkeit von Kriminalitätsschwerpunkten durch die Verbannung von besonders gefährlichen Gegenständen zu reduzieren. Die situative Einschätzung, wann und wo eine derartige Präventionsmaßnahme als erforderlich erachtet wird, bedarf in besonderer Weise der Sach- und Ortsnähe. Insofern besteht eine Parallele zur Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten, die ohne weiteres auf Gefahrenabwehrrecht gestützt wird. Gerade mit Bezug auf diese inzwischen erfolgreich genutzte Maßnahme unterstreiche ich, wie positiv ich die Zielrichtung der Hamburger Initiative einschätze.

(C) Aus der Sicht des Bundes ist aber der Regelungsbedarf im bundesrechtlichen **Waffengesetz** unter Kompetenzgesichtspunkten zweifelhaft. Vielmehr dürften das bestehende Gefahrenabwehrrecht und das Widmungsrecht für Straßen und Plätze bzw. das Hausrecht für öffentliche Einrichtungen in diesem Zusammenhang bereits Hinreichendes zu leisten vermögen.

Zu bedenken ist auch, dass sich die waffengesetzliche Ermächtigungsnorm nur auf Waffen im Sinne des Waffengesetzes bezieht und daher nicht z. B. Gebrauchsmesser oder Baseballschläger erfassen könnte. Die Aufspaltung etwaiger Regelungen in eine auf Bundeswaffenrecht gestützte Verordnung für Waffen im Sinne des Waffenrechts und eine Gefahrenabwehrverordnung für sonstige Waffen und gefährliche Gegenstände erscheint bürokratisch und von den Lebenssachverhalten her künstlich.

Durch den insoweit begrenzten Anwendungsbereich, als Straßen, Wege und Plätze, also dem Gemeingebrauch gewidmete Orte unter freiem Himmel, nicht jedoch sonstige Einrichtungen und Örtlichkeiten, wie öffentliche Gebäude, Stadien, erfasst werden sollen, besteht die Gefahr, dass die von Hamburg vorgeschlagene waffengesetzliche Verordnungsermächtigung kontraproduktiv wirkt. Denn sie legt – ohne Not – ganz allgemein den Umkehrschluss nahe, dass Hausrecht oder Widmung als Grundlage für die Verhängung von Waffenführungsverboten nicht mehr ausreicht. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die – leider höchst aktuelle – Thematik der Gewalt an Schulen einschließlich des Führens von Waffen auf Schulgelände bislang über das Hausrecht gehandhabt wird.

Darüber hinaus mache ich darauf aufmerksam, dass sich Kriminalität sehr flexibel immer wieder neue Orte sucht. Demgegenüber sind Gesetz und Verordnung schwerfällige Instrumente.

In jedem Fall müssen tatsächliche und rasche Vollziehbarkeit sowie Durchsetzbarkeit waffenfreier Zonen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit den Vorrang haben.

Neben diesen inhaltlichen Gesichtspunkten stellt sich die Frage nach dem zweckmäßigen gesetzgeberischen Verfahren. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Bundesregierung noch in diesem Jahr ein Waffenrechtsänderungsgesetz auf Grund dringenden Regelungsbedarfs – z. B. das Führen von Anscheinswaffen und die Umsetzung des VN-Feuerwaffenprotokolls betreffend – ins parlamentarische Verfahren geben wird.

Ich halte es daher und angesichts der angesprochenen, von Bund und Ländern abschließend auszulotenden Fragen für empfehlenswert, etwaigen waffenrechtlichen Regelungsbedarf mit Blick auf die Hamburger Initiative in die vorgesehene Änderung des Waffengesetzes einzubeziehen.

(A) **Anlage 6****Erklärung**

von Ministerpräsident **Matthias Platzeck**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg stimmt dem Gesetzesantrag Bayerns und Thüringens zu, enthält sich aber in der Schlussabstimmung wegen der Änderung des Gesetzentwurfs in Ziffer 1.

**Anlage 7****Erklärung**

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Mit der Gewährung von **Prozesskostenhilfe** erfüllt der Staat seine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Bürgerinnen und Bürgern, die einen Rechtsstreit vor Gericht nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, den Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten. Der stetige Anstieg der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe insbesondere in den letzten fünf Jahren macht es angesichts der angespannten Lage der Länderhaushalte erforderlich, den Ausgabenanstieg nachhaltig zu begrenzen. Die Zielsetzung des Entwurfs, die Leistungen der Prozesskostenhilfe zu begrenzen, wird von Rheinland-Pfalz nachdrücklich unterstützt.

Die notwendige Einhaltung sozialer Mindeststandards erscheint jedoch aus der Sicht der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht durchgängig gewährleistet.

Überprüfungsbedarf sieht Rheinland-Pfalz auch im Hinblick auf die in der bisherigen Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken betreffend den Bereich aller Gerichtsbarkeiten insbesondere bei der vollständigen Angleichung des Freibetrages an das Niveau der sozialhilferechtlichen Regelsätze, bei der Erhebung einer Gebühr für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe sowie bei der Aufhebung der Ratenobergrenze.

Darüber hinaus ist z. B. für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit zu prüfen, wie dem Grundsatz der Kostengünstigkeit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und dessen sozialer Komponente in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann. Besondere Beachtung verdient der vorgesehene Einsatz dessen, was durch einen mit Prozesskostenhilfe geführten Rechtsstreit erlangt wurde, zur Erstattung der Prozesskosten. Kündigungsschutzklagen enden vor den Arbeitsgerichten häufig mit einem Prozessvergleich, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gegen Zahlung einer Abfindung in die Beendigung des Arbeitsverhältnis-

ses einwilligt. Die Abfindung dient hierbei als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes und als Überbrückungshilfe. Bei Anrechnung der Abfindung auf die Kosten der Prozessführung könnte sie ihren Zweck nicht mehr in vollem Umfang erfüllen.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich die Bewilligungspraxis der Gerichte erheblich unterscheidet. Der Anteil der Verfahren, in denen mindestens einer Partei Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, schwankte im untersuchten Zeitraum zwischen 30 und 70 %. Rheinland-Pfalz hat Zweifel, ob diese Unterschiede allein durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen behoben werden können.

**Anlage 8****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**  
(BMJ)  
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Durch den vorliegenden **Entwurf eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes** sollen die zuletzt erheblich gestiegenen Ausgaben im Bereich der Prozesskostenhilfe spürbar reduziert werden. Natürlich steht der Bund den Ländern bei der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte gerne zur Seite. Allerdings müssen die Einschnitte für die Betroffenen zumutbar und mit der Verfassung vereinbar sein.

Ich begrüße insbesondere alle Maßnahmen, die geeignet sind, einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe entgegenzuwirken. Ich finde es daher richtig, wenn im Entwurf Vorschläge gemacht werden, die die Aufklärungsmöglichkeiten für die Gerichte verbessern und den Empfängern von Prozesskostenhilfe Verpflichtungen auferlegen.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfs eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes steht die stärkere Eigenbeteiligung der Partei an den Kosten des Rechtsstreits. Hier besteht grundsätzlich Handlungsbedarf – aber mit Augenmaß. Die durch den Justizgewährungsanspruch gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen müssen gewahrt bleiben. Keine Partei darf dazu gezwungen sein, zur Verfolgung ihrer Rechte ihr verfassungsrechtlich verbürgtes Existenzminimum einzusetzen.

Wenn ich mir den Gesetzentwurf anschau, so habe ich Bedenken, ob diese verfassungsrechtlichen Vorgaben hinreichend beachtet worden sind. Problematisch erscheint mir insbesondere der Vorschlag, die Partei zur Herausgabe sämtlicher Vermögenswerte zu verpflichten, die sie mit Hilfe der Prozesskostenhilfe erstritten hat. Er zielt ersichtlich darauf ab, auch solche Beträge abzuschöpfen, die das Existenzminimum sichern sollen oder so genanntes

(C)

(D)

- (A) Schonvermögen darstellen. Das können insbesondere Unterhaltsansprüche oder Arbeitslohn sein. Es ist aber widersprüchlich, ineffizient und bürokratie-treibend, der bedürftigen Partei im Prozesskostenhil-feverfahren das zu nehmen, was ihr der Staat bei der Sozialhilfe sogleich wieder zukommen lassen müsste.

Im Übrigen könnte sich die bedürftige Partei bei einer Vollstreckung von Verfahrenskosten durch den Staat auf einen Pfändungsschutz berufen, z. B. wenn unpfändbarer Unterhalt oder Arbeitsentgelt abgeschöpft werden soll. Die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung zielt also letztlich darauf ab, dem Justiz-fiskus einen Anspruch zu verschaffen, den er gar nicht durchsetzen darf.

Lassen Sie mich zum Abschluss auf folgenden Zu-sammenhang hinweisen: Wenn der Staat auf der einen Seite eine stärkere Eigenbeteiligung der Partei an den Kosten des Rechtsstreits fordert, muss er der bedürftigen Partei auf der anderen Seite ein kosten-bewusstes Verhalten ermöglichen. Das muss insbe-sondere dort gelten, wo der Gang zum Gericht ge-setzlich vorgeschrieben ist, wie bei der Scheidung. Hier hat der Bund im Rahmen der FGG-Reform Vor-schläge für ein spürbar kostenreduziertes Verfahren gemacht. Aus meiner Sicht ist es ein Gebot der Red-lichkeit, den Betroffenen als Ausgleich für die im vor-liegenden Entwurf vorgesehene stärkere Eigenbetei-ligung zugleich die Möglichkeit zu geben, sich kostenbewusster zu verhalten.

- (B) **Anlage 9**

### Erklärung

von Ministerin **Beate Blechinger**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten Matthias Platzeck gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der Bundesratsinitiative, die eine höhere Ver-bindlichkeit der **Früherkennungsuntersuchungen** im Sinne des Kindeswohls zum Ziel hat, werden die be-sondere Bedeutung des Kindeswohls betont und gleichzeitig der notwendige Schutz vor Vernachlässi-gung und Misshandlung aufgezeigt. Brandenburg ist dem von Hamburg initiierten Antrag beigetreten, da neben der Bundesratsinitiative ein gesundes Auf-wachsen von Kindern ein wesentliches gesundheits-politisches Ziel in Brandenburg ist.

Als ein Schwerpunkt in der Verbesserung des Kin-derschutzes wird die rechtzeitige und zuverlässige Früherkennung von Symptomen einer Vernachlässi-gung oder Misshandlung gesehen. Hierfür stehen mehrere unterschiedliche Instrumente zur Verfü-gung.

Die Früherkennungsuntersuchungen der nieder-gelassenen Ärzte, die den in der gesetzlichen Kran-kenversicherung versicherten Eltern angeboten wer-den, stellen eines dieser Instrumente dar. Auf Grund

- (C) der sinkenden Teilnahmeraten in Brandenburg bei den 3- bis 6-jährigen Kindern, insbesondere bei Kin-dern aus sozial schlechter Lage, soll eine Steigerung der Teilnahmequote an den Untersuchungen erreicht werden.

Nach der derzeitigen Befassung und Diskussion im Rahmen eines Landtagsbeschlusses zu den Früh-ererkennungsuntersuchungen, ob und inwieweit Früh-ererkennungsuntersuchungen verbindlich festgeschrie-ben und insbesondere umgesetzt werden können, hat sich Brandenburg darüber hinaus bereits intensiv mit der aufgeführten Problematik auseinander gesetzt und neben den landesgesetzlich festgelegten Reihen-untersuchungen unterschiedlichste Instrumente zur Verbesserung des Kinderschutzes initiiert.

Bei den in Brandenburg landesgesetzlich festge-schriebenen Kinderuntersuchungen durch die Ge-sundheitsämter wurden beispielsweise die Inhalte und Standards der durchzuführenden Untersuchun-gen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen grundlegend überarbeitet. Die Landkreise und kreis-freien Städte sind angehalten, mindestens 80 % aller Kinder in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen im 2., 3. und 4. Lebensjahr durch den Kinder- und Ju-gendgesundheitsdienst ärztlich zu untersuchen. Die entsprechende Umsetzung durch die Kreise wird im Rahmen der ministeriellen Aufsichtsbefugnisse über-wacht.

Bereits im Jahr 2003 wurden im Bündnis „Gesund aufwachsen“ zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, dem Berufsver-band der Kinder- und Jugendärzte, der Techniker Krankenkasse und dem Verband der Ärzte im Öffent-lichen Gesundheitsdienst die Herausgabe eines Ma-nuals zur Früherkennung und Vorgehensweise bei Misshandlung und Missbrauch („Gewaltleitfaden“) sowie die Nutzung dieses Manuals als Schulungs-grundlage für alle Berufsgruppen in typischen An-laufstellen vereinbart. Inzwischen steht dieser Leitfa-den jedem Kinderarzt zur Verfügung. Auf dieser Grundlage erfolgt eine kontinuierliche fallbezogene Schulung.

Die vom Bündnis „Gesund aufwachsen“ empfoh-lenen zentralen Maßnahmen zum Kinderschutz, ins-besondere die Nutzung des „Gewaltleitfadens“ in der interdisziplinären Fortbildung sowie der Auf- und Ausbau regionaler Arbeitskreise, wurden in die vom Kabinett verabschiedeten „Empfehlungen der Landesregierung zum Umgang und zur Zusammen-arbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmiss-handlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfäl-ten“ eingearbeitet.

Weiterhin haben sich unter Beteiligung und mit Unterstützung der Landesregierung Brandenburg un-ter dem Leitbild „Kinder und Jugendliche sollen in Brandenburg gesund aufwachsen können“ ca. 70 Ak-teure in einem Bündnis „Gesund aufwachsen in Bran-denburg“ zusammengeschlossen. Das Bündnis hat sich für einen breit angelegten Zielprozess entschie-den und unter anderem im Handlungsfeld Gewalt-prävention gemeinsame Maßnahmen der beteiligten Akteure vereinbart.

(C)

(D)

(A) Außerdem werden modellhaft zunächst zwei „Lokale Netzwerke gesunde Kinder“ in Brandenburg aufgebaut, um bereits in den ersten Lebensjahren für Mütter und ihre Kinder leicht zugängliche Angebote zur Gesundheitsförderung und Prävention anzubieten. An diesen Netzwerken beteiligen sich unter anderem Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen, Pädiaterinnen und Pädiater, Hebammen, geburtshilfliche Kliniken, Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter und das zuständige Sozialpädiatrische Zentrum. Familien mit besonderem Hilfebedarf werden von geschulten Paten betreut.

Brandenburg unterstützt den Antrag auf höhere Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen, der zur Stärkung des Kinderschutzes und der Förderung des Kindeswohls beitragen wird.

## Anlage 10

### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Methling**  
(Mecklenburg-Vorpommern)  
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Uns liegt zur Beschlussfassung die Entschließung des Bundesrates für eine höhere Verbindlichkeit der **Früherkennungsuntersuchungen** im Sinne des Kindeswohls vor. Mecklenburg-Vorpommern hat sich in die Diskussion über diese Entschließung bereits frühzeitig eingebracht. Unser Ansatz, den wir in einer Protokollerklärung und in einem Alternativantrag formuliert haben, fand bislang keine Mehrheit. Ich bin aber davon überzeugt, dass einige Ansätze auch in der weiteren Umsetzung des Anliegens Beachtung finden müssen. Die Diskussion, die wir hier geführt haben und führen, berührt die Debatte über das Verhältnis von Gesellschaft, Eltern und Kind tief.

Kinder sind unsere Zukunft. Die Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten verlangt das größtmögliche Maß an Aufmerksamkeit aller politischen und gesellschaftlichen Ebenen.

Daher ist es zentrale Aufgabe einer Landesregierung, Kinder- und Jugendpolitik im Interesse der Lebens- und Zukunftschancen der nachwachsenden Generation zu gestalten. Ziel muss eine nachhaltige Verbesserung der Lebensverhältnisse und Perspektiven für Kinder und Jugendliche sein.

Grundlage ist das SGB VIII als Instrument zur Vorbeugung, Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Diesem Gesetz liegt ein verändertes Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde. Ursprünglich war Kinder- und Jugendhilfe sehr viel stärker von Eingriff und Kontrolle geprägt. Heute stehen zunehmend die Förderung der Entwicklung sowie der vorbeugende Schutz junger Menschen und ihre Integration in die Gesellschaft

durch entsprechende Leistungsangebote im Vordergrund.

Das ist auch unser Ansatz in Mecklenburg-Vorpommern. Dabei fokussiert die Landesregierung nicht allein auf den Ausgleich von Benachteiligungen, sie fühlt sich vielmehr der Idee gerechter Startchancen für alle Kinder verpflichtet. Felder, die dabei im Vordergrund stehen, sind unter anderem die Bildungspolitik, die Arbeitsmarktpolitik und die Gesundheitspolitik.

Zentrale Bedeutung kommt dabei der altersgerechten Entwicklung und der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu. In keinem anderen Lebensabschnitt gibt es derart große Potenziale, um dem präventiven Anspruch von Kinder- und Jugendhilfe durch Förderung der individuellen Fähigkeiten und Stärkung der Gesundheit gerecht zu werden.

Zweifelloos am wichtigsten für Kinder und Jugendliche sind die Rahmenbedingungen in der Familie. Es sind die Eltern, die zuallererst die Verantwortung dafür tragen, dass Kinder bei uns im Land gesund und behütet heranwachsen. Dieses Recht und diese Pflicht zur elterlichen Sorge sind grundgesetzlich verankert. Selbstverständlich nehmen die Eltern in unserem Land diese Verantwortung auch liebevoll wahr.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern will insbesondere durch aktive Gesundheitsförderung Risiken mindern und Entwicklungsverzögerungen entgegenwirken, um die Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Dabei reicht das Spektrum der Maßnahmen von der Förderung eines ausgewogenen Ernährungsverhaltens über freiwilliges Impfen, Sportangebote bis hin zur regelmäßigen Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter (U-Untersuchungen).

Diese Vorsorgeuntersuchungen sind ein Leistungsangebot zur mentalen und körperlichen Gesundheitsprävention, das von der großen Mehrheit der Eltern auf freiwilliger Basis wahrgenommen wird. Sie dienen dazu, Krankheiten und eventuelle Entwicklungsverzögerungen zu erkennen, die die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes gefährden oder behindern können.

Während in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2004 mehr als 95 % der 0- bis 1-Jährigen an den Vorsorgeuntersuchungen U 1 bis U 6 teilnahmen, waren es bei der U 9 nur noch etwa 70 % aller 5-Jährigen.

Die Teilnahme an den Untersuchungen nimmt nach dem ersten Lebensjahr deutlich ab. Aus Gesprächen mit Eltern wissen wir, dass viele schlicht nicht im Blick haben, wann eine freiwillige Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes fällig ist, zumal die Abstände dann relativ groß und unübersichtlich sind. Aus der Sicht der kindlichen Entwicklung sollten diese Abstände von Medizinern und Pädagogen überprüft und die Termine der Vorsorgeuntersuchungen neu festgelegt werden. Eine Erweiterung des Katalogs der U-Untersuchungen und damit eine Verkürzung der Intervalle erscheinen geboten.

(B)

(C)

(D)

(A) Insbesondere ist die Einführung einer zusätzlichen Untersuchung nach Abschluss der aktuell letzten Vorsorgeuntersuchung im Alter von ca. 5 Jahren und vor der Einschulungsuntersuchung als sinnvoll anzusehen. Diese zusätzliche Untersuchung sollte im Interesse der Chancengleichheit dazu genutzt werden, die altersgerechte Entwicklung aller Kinder zu prüfen. Erkennbare Entwicklungsauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen können auf diese Weise rechtzeitig vor dem Schulbeginn festgestellt werden, um in der Folge mit geeigneten Maßnahmen des Bildungsplanes in den Kindertageseinrichtungen sowie mit heilpädagogischen, ergotherapeutischen oder logopädischen Maßnahmen gegenzusteuern.

Auch deshalb müssen alle Instrumente geprüft werden, die zu einer Verbindlichkeit der Vorsorgeuntersuchungen führen können. Drei Aspekte halte ich in diesem Kontext im Sinne eines ganzheitlichen Kindeswohlansatzes für wesentlich:

1. Es ist wichtig, dass alle Kinder, unabhängig vom jeweiligen Versicherungsstatus, einbezogen werden.

2. Um die Zweckmäßigkeit der Intervalle, der Terminstellung und der Inhalte der Vorsorgeuntersuchungen zu überprüfen, sollen nicht nur Kinder- und Jugendärzte, sondern auch Pädagogen und Erzieher mit ihrem Sachverstand einbezogen werden.

3. Die in den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse sollten in erster Linie zum Wohle des Kindes von allen mit ihm Lebenden und Agierenden genutzt werden können.

Mir geht es darum, nicht ausschließlich Symptome zu bekämpfen, sondern Ursachen für Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und entsprechende Hilfestellungen anbieten zu können. Die von Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich demzufolge vorrangig auf den Aspekt der Gesundheitsvorsorge.

Ich hoffe, dass Sie meinen ganzheitlichen Ansatz zur Sicherung des Kindeswohls unterstützen. Ich denke, wir haben in der zurückliegenden Zeit für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gemeinsam viel auf den Weg gebracht.

## Anlage 11

### Erklärung

von Minister **Karl Rauber**  
(Saarland)

zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Für das Saarland und Hessen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Saarland und Hessen teilen die in der Empfehlung des Gesundheitsausschusses zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass **Früherkennungsuntersuchungen** ein geeignetes Mittel darstellen, um Kinder besser vor körperlichen Misshandlungen und Vernachlässigungen mit gesundheitlichen Auswir-

kungen zu schützen. Sie befürworten die in dem Antrag angeführten Maßnahmen zur Steigerung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen.

Das Saarland und Hessen sehen jedoch darüber hinausgehenden Handlungsbedarf in folgenden Punkten:

– Verpflichtende Früherkennungsuntersuchungen zur Wahrung des Kindeswohls sollten nicht erst mit der U 6, sondern bereits im Alter von einem halben Jahr einsetzen. Der menschliche Körper ist in seiner frühen Entwicklungsphase besonders empfindlich gegenüber Misshandlungen und Vernachlässigungen. Es gilt zu verhindern, dass Kinder schon im Vorfeld der ersten Früherkennungsuntersuchung zur Wahrung des Kindeswohls geschädigt werden.

– Die Teilnahme an nach Art und Umfang vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach §§ 26, 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V geregelten Früherkennungsuntersuchungen sollte für alle Kinder im Alter von einem halben bis zu fünfeneinhalb Jahren verpflichtend sein. Den Staat trifft eine – verfassungsrechtlich verstärkte – Pflicht zum Schutz von Kindern vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter in ihre körperliche Unversehrtheit und Gesundheit. Diese Pflicht besteht ohne Ansehung des versicherungsrechtlichen Status des Kindes. Aus diesem Grund darf der Staat seine Wächterfunktion nicht auf bestimmte Gruppen von Versicherten beschränken.

– Bei Kindern, die nicht freiwillig Früherkennungsuntersuchungen bei dem Arzt ihrer Wahl zugeführt werden, sollten weitere Maßnahmen erfolgen, z. B. eine Untersuchung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst der Länder. Eine Weigerung ist als Ansatzpunkt für helfende Interventionen den Kinder- und Jugendschutzbehörden zu melden. Das Ziel, manifeste Anhaltspunkte für Interventionen zu erkennen, kann nur durch die ärztliche Untersuchung erreicht werden. Es sollte deshalb primär eine möglichst flächendeckende Untersuchung aller Kinder angestrebt werden.

Das Saarland hat im Ausschuss für Gesundheit bereits einen datenschutzrechtlich unbedenklichen und wenig verwaltungsaufwendigen Weg, wie ein solches Früherkennungssystem im Zusammenspiel bundes- und landesrechtlicher Vorschriften ausgestaltet werden könnte, aufgezeigt.

## Anlage 12

### Erklärung

von Senator **Carsten-Ludwig Lüdemann**  
(Hamburg)

zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Vor drei Monaten wurde die Initiative Hamburgs für eine höhere Verbindlichkeit der **Früherkennungsuntersuchungen** U 1 – U 9 hier vorgestellt und

(C)

(D)

(A) in das Bundesratsverfahren eingebracht. Inzwischen sind unsere Vorschläge intensiv diskutiert und weiterentwickelt worden. Ich möchte Ihnen für die fruchtbaren und konkretisierenden Beiträge danken, insbesondere für den Beitritt der Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu unserer Initiative.

Früherkennungsuntersuchungen sind ein Instrument, mit dem körperliche, psychische und geistige Fehlentwicklungen und Krankheiten bei Kindern erkannt und frühzeitig behandelt werden können. Zudem enthält der Untersuchungskanon bereits eine Reihe von Schritten, bei denen Anzeichen für Vernachlässigung und Misshandlung festgestellt werden können. Diese Untersuchungen dienen somit nicht nur der Krankheitserkennung, sondern sind auch eine Möglichkeit, Bedrohungen des Kindeswohls festzustellen und frühzeitig zu intervenieren.

Ein Leitmotiv, das der Einbringungsrede im Februar vorangestellt wurde, war, alles nur Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Deswegen wollen wir die Früherkennungsuntersuchungen so verbindlich ausgestalten, wie es der verfassungsrechtliche Rahmen zulässt. Dazu sehen wir für die Bundesregierung Handlungsbedarf in sieben Bereichen:

Erstens. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung soll einen klaren gesetzlichen Auftrag erhalten, um durch Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen die freiwillige Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu erhöhen.

(B) Zweitens. Ein erweiterter rechtlicher Rahmen soll die Kooperation von Krankenkassen untereinander und mit Dritten ermöglichen, um die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen zu erhöhen, gemeinsame Strategien zu entwickeln sowie ihre Qualität und ihren Erfolg zu sichern.

Drittens. Ein verbindliches Einladewesen – d. h. jeder Versicherte erhält nach einheitlichen Standards eine Einladung für seine Kinder – soll die Reichweite dieser Ansätze vergrößern.

Viertens. Spezifische Schritte zur Feststellung von Vernachlässigung und Misshandlung sollen in den Untersuchungskanon aufgenommen werden.

Fünftens. Die Untersuchungsintervalle müssen überprüft werden, um in der für Kinder wichtigen Entwicklungsphase Vernachlässigung und Misshandlung rechtzeitig erkennen sowie Hilfen und Schutz frühzeitig anbieten zu können.

Sechstens. Die große Mehrheit der Eltern nimmt die Früherkennungsuntersuchungen bereits wahr, aber leider nutzen gerade Familien, die besonderer Hilfe bedürfen, dieses Angebot oftmals nicht. Aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen ist ein Zwang zur Teilnahme nicht möglich und im Hinblick auf die Akzeptanz der Untersuchungen auch nicht wünschenswert. Gerechtfertigt ist es aber – und so fordert es unsere Initiative –, in Fällen der Nichtteilnahme die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, dass

(C) staatliche Stellen die notwendigen Informationen erhalten, um ihr Wächteramt für das Wohl der Kinder gezielt wahrzunehmen.

Siebtens. In einem letzten Komplex soll überprüft werden, inwieweit die Teilnahme aller Kinder – also auch der nicht gesetzlich versicherten – grundsätzlich überprüfbar gemacht werden kann und soll.

Zielgerichtete und strukturierte Maßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme, wie Motivation, Information und das verbindliche Einladewesen, werden dazu beitragen, dass Kinder – aber auch ihre Eltern – größere Chancen haben, Zugang zu Therapie, Beratung, Unterstützung und weitergehenden Hilfen zu erhalten. Dies kann durch den Arzt, durch Verweis auf andere Hilfsangebote oder – in schwerwiegenden Fällen – durch das Jugendamt geschehen.

Durch die Weitergabe von Informationen über die Nichtteilnahme erhält der Staat die Möglichkeit, den Gründen nachzugehen und dort, wo es notwendig ist, zu intervenieren. Familien mit einer besonderen Risikokonstellation können so besser und frühzeitig identifiziert werden.

Ich möchte abschließend hervorheben, dass bei den Angeboten an weiterführenden Hilfen und Unterstützung die Verantwortung der Länder wesentlich mit angesprochen ist. Die höhere Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen soll und darf kein Ersatz z. B. für entsprechende Aktivitäten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sein.

(D) Sollte unser Antrag Ihre Zustimmung erfahren, läge es an Bundesregierung und Bundestag, die Initiative aufzugreifen und umzusetzen. Auch hierfür ist noch einige Überzeugungsarbeit nötig.

Ich danke Ihnen für Ihre breite Unterstützung.

## Anlage 13

### Erklärung

von Staatsminister **Geert Mackenroth**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der Schutz der Allgemeinheit vor entlassenen Straftätern beschäftigt immer wieder die Öffentlichkeit, vorrangig nach schweren Straftaten von Wiederholungstätern. Die Justiz muss sich dann regelmäßig fragen lassen, warum sie die gelegentlich jedenfalls im Nachhinein klar erkennbaren Hinweise auf den möglichen Rückfall eines Straftäters nicht rechtzeitig erkannt hat. Dem berechtigten Sicherheitsverlangen der Öffentlichkeit steht – wie immer – das Freiheitsrecht des verurteilten Straftäters gegenüber.

Wie löst das geltende Recht diesen Zielkonflikt bei einem Straftäter, der seine Strafe voll verbüßt hat? Mit dem Instrument der **Führungsaufsicht**, das sich

(A) bislang in der Rechtswirklichkeit allerdings eher als stumpfes Schwert erwiesen hat! Als Maßregel der Besserung dient die Führungsaufsicht der Betreuung eines entlassenen Straftäters, als Maßregel der Sicherung ermöglicht sie seine Überwachung. Die Führungsaufsicht zielt auf Täter, deren Sozialprognose negativ ist, deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung zweifelhaft ist und die daher ein überdurchschnittliches Rückfallrisiko aufweisen. Ihre Lebensgestaltung soll gezielt und nachhaltig beeinflusst werden, auch um die Gefahr eines Rückfalls zu verringern und die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen.

Die bisherige Gesetzeslage ist unbefriedigend. Das Gericht unterstellt den Verurteilten der Führungsaufsichtsstelle, erteilt ihm Weisungen und überlässt ihm sodann meist mehr oder weniger seinem weiteren Schicksal. Denn die Möglichkeiten zur Betreuung und vor allem zur Kontrolle sind unzureichend, auch weil es an effizienten Druckmitteln fehlt, die Weisungen durchzusetzen oder bei ihrer Verletzung schnell reagieren zu können. Der Strafraum für den Verstoß gegen eine Weisung reicht nach der derzeitigen Gesetzeslage nur bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Die Aussicht auf eine mehrmonatige Haft wird einen Verurteilten, der soeben einige Jahre „abgesessen“ hat, kaum beeindrucken können.

Deshalb begrüße ich den Entwurf der Bundesregierung, der den Katalog der Weisungen erweitert und den Strafraum des § 145a StGB anhebt. Wir geben damit dem Gericht und der Führungsaufsichtsstelle einen Werkzeugkasten an die Hand, der auch den hafterfahrenen Straftäter beeindrucken und dem er sich nicht entziehen kann. Der Gesetzentwurf geht damit – das haben auch Betreuungs- und Sozialverbände, der Deutsche Richterbund und Anwaltsvertreter bestätigt – in die richtige Richtung. Wir brauchen – auch und gerade zum Schutz künftiger Opfer – eine enge Führung des rückfallgefährdeten Straftäters nach seiner Entlassung in die Freiheit. Und wir brauchen ein „Frühwarnsystem“, das uns Krisen frühzeitig erkennen und rechtzeitig darauf reagieren lässt. Hierzu bietet der vorliegende Gesetzentwurf richtige Lösungsansätze.

Ich will nicht verkennen, dass eine Verdichtung des Kontrollnetzes die Länder in die Pflicht nimmt und kostenintensive Maßnahmen erfordert. Nicht nur das Gesetz, auch die Praxis der Führungsaufsicht wird sich ändern müssen. Die Betreuungsrelation ist vielfach zu hoch – ein Mitarbeiter für 80 oder mehr Probanden kann nicht wirksam Führungsaufsicht ausüben. Und die Aktenbearbeitung, um nur zwei Beispiele zu nennen, kann den regelmäßigen, zeitintensiven Besuch beim Probanden nicht ersetzen. Dieser Aufgabe müssen sich die Länder stellen.

Der Entwurf sieht – stichwortartig – unter anderen folgende sieben Neuerungen vor:

Erstens. Dem Probanden kann künftig untersagt werden, zur verletzten Person oder zu bestimmten Personen, die Anlass zu weiteren Straftaten geben könnten, Kontakt aufzunehmen.

Zweitens. Ihm kann verboten werden, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen. Ferner soll er sich unvermuteten Alkohol- und Suchtkontrollen zu unterziehen haben.

Drittens. Überdies kann dem Täter auferlegt werden, sich zu bestimmten Zeiten bei seinem Bewährungshelfer „in Person“, nicht nur telefonisch zu melden. Dies entspricht einem Vorschlag der Praxis; denn der erfahrene Bewährungshelfer erkennt am ehesten kritische Entwicklungen beim Verurteilten und kann entsprechend reagieren. Auf diese Weise installieren wir ein „Frühwarnsystem“, das ein rechtzeitiges Einschreiten in der Krise ermöglicht.

Viertens. Ich begrüße auch den Vorschlag, dass sich künftig ein Verurteilter zu bestimmten Zeiten einem Arzt, Therapeuten oder in einer forensischen Ambulanz vorzustellen hat. Das baut das „Frühwarnsystem“ konsequent aus, wenngleich dieser Vorschlag noch nicht die wünschenswerte tatsächliche Behandlung sichert. Die Problemfälle können in einer forensischen Ambulanz Unterstützung durch einen Therapeuten erfahren, der nicht – wie der Bewährungshelfer – ihre Lebensumstände organisiert, sondern ihr grundsätzliches Problem angeht. Dass mit diesen forensischen Ambulanzen – viele Länder werden sie noch einzurichten haben – neue Aufgaben auf unsere Fachkliniken und damit auch Kosten auf die Bundesländer zukommen, weiß ich sehr wohl. Aber die positiven Erfahrungen in Hessen und Berlin machen Mut, dieses neue Instrument zu erproben.

Fünftens. Der Entwurf erhöht die Strafandrohung für Verstöße gegen Weisungen des Gerichts auf ein Höchstmaß von drei Jahren Freiheitsstrafe. Die bisherige Strafandrohung von maximal einem Jahr hat hartgesottene Straftäter wenig beeindruckt. Zudem wird sich das Verhalten des Bewährungshelfers gegenüber einem Verurteilten, der eine Weisung ignoriert, ändern. Es wird in Zukunft nicht mehr heißen: Wenn er – der Verurteilte – nicht will, probieren wir es mal mit einer anderen Weisung, die vom Verurteilten akzeptiert und vielleicht befolgt wird. – Künftig steht der Verurteilte vor der Alternative, die Weisung zu befolgen oder in den Strafvollzug zurückzukehren – eine Alternative, die sich derzeit nicht stellt, aber das Schwert der Führungsaufsicht schärfen wird.

Sechstens. Den gleichen Zweck verfolgt der Entwurf, wenn er es erlaubt, die Führungsaufsicht für bestimmte besonders gefährdete und/oder gefährliche Probandengruppen unbefristet zu verlängern, also dem Verurteilten das maßgeschneiderte Korsett von Regeln und Verboten länger oder gar auf Dauer anzulegen.

Siebtens. Überdies erweitert der Gesetzentwurf die Reaktionsmöglichkeiten der Führungsaufsichtsstelle. Deren schnelle Reaktion – wir in Sachsen haben übrigens nur eine und verzetteln uns nicht über die Landgerichtsbezirke! – kann im Ernstfall äußerst wichtig, für das Opfer lebensrettend sein. Die Führungsaufsichtsstelle soll in Zukunft einen Verurteilten, der abgetaucht ist, zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben – § 463a Abs. 1 StPO – und einen Vorführungsbefehl erlassen können.

(C)

(D)

(A) All dies hat Sinn. Der Entwurf reanimiert das bislang eher leblose Instrument der Führungsaufsicht. Betreuung und straffe Kontrolle ermöglichen es künftig der Justiz, Straftäter mit ungünstiger Sozialprognose an kurzer Leine zu führen. Ein Frühwarnsystem hilft, bei Krisen rechtzeitig einzuschreiten. Jeder Rückfall, den die Reform verhindert, rechtfertigt sie.

Ich bitte Sie daher, den Gesetzesantrag mit den geringfügigen Änderungen des Rechtsausschusses zu unterstützen.

## Anlage 14

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**  
(BMJ)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der Schutz vor Verbrechen und die Schaffung von Sicherheit sind eine wesentliche Legitimation des freiheitlichen Rechtsstaates. Es ist deshalb verständlich, dass Rückfalltäter, die nach Entlassung aus dem Vollzug erneut schwere Verbrechen begehen, die Öffentlichkeit erheblich beunruhigen.

(B) Mit den Mitteln des Strafrechts können wir nur begangenes Unrecht ahnden, aber das zwingt uns keineswegs zur Tatenlosigkeit. Der Rechtsstaat handelt auch präventiv, um seine Bürgerinnen und Bürger vor Wiederholungstätern wirksam zu schützen. Wir haben deshalb die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt, wir haben Veränderungen des Maßregelvollzugs auf den Weg gebracht, und wir schlagen nun eine Reform der **Führungsaufsicht** vor.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, Straftäter in den ersten Jahren nach ihrer Entlassung in die Freiheit noch effizienter zu überwachen und zu betreuen. Dazu wollen wir zusätzliche Weisungen an die Betroffenen ermöglichen, die Strafen bei Weisungsverstößen verschärfen und die Befugnisse der Führungsaufsicht verbessern, damit die Einhaltung dieser Weisungen auch kontrolliert werden kann.

Wer sich etwa früher schon einmal an einem Kind vergangen hat, dem kann künftig verboten werden, Kontakt zu fremden Kindern aufzunehmen. Wird gegen diese Weisung verstoßen, kann sofort eingegriffen werden, bevor Schlimmeres passiert.

Außerdem wollen wir eine Verpflichtung schaffen, dass sich ein Entlassener in bestimmten Zeiten oder Abständen bei einem Therapeuten oder einer forensischen Ambulanz meldet. Dadurch können riskante Entwicklungen früh erkannt werden; dadurch kann die notwendige Einnahme von Medikamenten kontrolliert werden, und das kann helfen, Verurteilte zu einer Therapie zu bewegen.

Ich weiß, dass gerade in dem letzten Punkt einige Länder noch einen Schritt weiter gehen wollen und

(C) eine strafbewehrte Weisung zur Therapieteilnahme schaffen möchten.

Ich halte eine solche „Zwangstherapie“ für falsch. Für den Erfolg einer Behandlung kommt es entscheidend auf die innere Bereitschaft des Betroffenen an. Er muss sich auf eine Therapie einlassen, wenn sie gelingen soll. Oft muss die Therapiebereitschaft erst geweckt werden, und in vielen Fällen gelingt das auch. Deshalb ist es richtig, einen gewissen „Initialzwang“ zu schaffen: Der Betroffene soll die Weisung haben, erst einmal Kontakt mit dem Therapeuten aufzunehmen. Diesen Kontakt können wir anordnen, nicht aber den Erfolg der Behandlung. Deshalb ergibt eine „Zwangstherapie“ keinen Sinn. Sie wäre verfassungsrechtlich auch höchst bedenklich.

Wer nach einer Ausweitung der Therapieverpflichtung ruft, muss außerdem bedenken, dass bereits heute in den Ländern nicht genügend Therapiemöglichkeiten vorhanden sind. Hier zeigt sich, dass mit der Schaffung der notwendigen rechtlichen Instrumente nur ein Teil der Arbeit getan ist. Wir brauchen zugleich die erforderlichen Einrichtungen, das Personal und die Mittel, damit die gesetzlichen Möglichkeiten in der Praxis auch genutzt werden können.

(D) Häufig wird wider besseres Wissen nach schärferen Gesetzen gerufen, obwohl bekannt ist, dass es bereits im Vollzug der bestehenden Normen beträchtliche Defizite gibt. Ich appelliere daher an Sie, nicht an der falschen Stelle zu sparen. Jede Therapiestunde in einer forensischen Ambulanz, jeder Hausbesuch eines Bewährungshelfers und jedes Krisenbett in der Psychiatrie können helfen, Rückfälle von Straftätern zu verhindern. Jede Einsparung dagegen ist eine Gefahr für die innere Sicherheit.

## Anlage 15

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**  
(BMJ)  
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Beim Thema **Urheberrecht in der Informationsgesellschaft** gibt es verschiedene Interessen:

Die Verbraucher wollen möglichst ungehindert und ohne dafür zu bezahlen den so genannten „Content“ – also Literatur, Musik und Filme – in allen neuen Technologien nutzen. Die Urheber sind Eigentümer dieser Werke. Sie wollen über die Nutzung ihres Eigentums entscheiden und daraus Einnahmen erzielen. Die Gerätehersteller wiederum sehen nicht ein, warum ihre Geräte mit pauschalen Vergütungsabgaben belegt werden sollen, obwohl es das in anderen Ländern in dieser Form nicht gibt. Sie sehen sich dadurch im internationalen Wettbewerb benachteiligt.

(A) Die Bundesregierung will mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft einen Rahmen schaffen, der einen fairen Ausgleich der gegensätzlichen Interessen herbeiführt. Es geht darum, sorgfältig abzuwägen und eine Balance zu finden. Denn ohne „Content“ gibt es nichts, was mit den neuen digitalen Technologien genutzt werden kann. Umgekehrt kann das, was die Kreativen in unserem Land schaffen, nur mit den neuen Technologien auch Teil unseres Kulturlebens bleiben.

Wir wollen den Schutz des geistigen Eigentums auch und gerade in der Informationsgesellschaft gewährleisten. Ohne diesen Schutz, ohne den Respekt vor geistigem Eigentum in der Rechtswirklichkeit kann es keine Kreativität geben. Darauf sind wir in Deutschland als rohstoffarmes Land in besonderer Weise angewiesen.

Der Entwurf verfolgt deshalb drei Ziele:

Erstens eine Reform des pauschalen Vergütungssystems. Als Ausgleich für die gesetzlich erlaubte Privatkopie steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu, die von den Verwertungsgesellschaften eingezogen wird. Bisher waren davon solche Geräte erfasst, die zum Kopieren geschützter Werke „bestimmt“ sind. Über diese „Bestimmung“ gab es jahrelangen Streit. Künftig soll gezahlt werden, wenn die Geräte in nennenswertem Umfang tatsächlich zum Kopieren genutzt werden. Bei der Vergütungshöhe geben wir nur einen Rahmen vor. Ausgangspunkt ist nach wie vor, dass die Vergütung für den Kreativen angemessen sein muss. Allerdings sagt das

(B) Gesetz auch, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes stehen muss und den Gerätehersteller im Wettbewerb nicht unzumutbar beeinträchtigen darf. Deshalb geben wir eine prozentuale Grenze vor, nämlich 5 % des durchschnittlichen Gerätepreises.

Darüber ist viel diskutiert worden. Ich bin der festen Überzeugung, dass mit dieser Regelung die angemessene Vergütung für die Autoren gewährleistet bleibt. Die Zahl der verschiedenen Geräte pro Haushalt, mit denen man Kopien erstellt, steigt ständig. Sie werden auch häufiger als früher durch neue Geräte ersetzt. Das ergibt in der Summe einen viel höheren Umsatz an Geräten und Speichermedien und eine entsprechende Vergütungsausschüttung an die Kreativen.

Zweitens gestaltet der Zweite Korb die Balance zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums und den Belangen des Gemeinwohls. Wir führen gesetzliche Regelungen für elektronische Leseplätze in Bibliotheken, Museen und Archiven ein und stellen den elektronischen Kopienversand auf eine gesetzliche Grundlage. Auch hier waren Abwägungen zwischen den Erwägungen der Vertreter von Bildungs- und Wissenschaftsgesellschaft einerseits und der Verlage andererseits vorzunehmen. Wir haben auch hier einen interessengerechten Ausgleich gesucht. So dürfen Bibliotheken nur solche Werke online an Leseplätzen zugänglich machen, die sie in ihrem eigenen Präsenzbestand haben. Ein Kopienversand per

(C) E-Mail ist nur erlaubt, wenn der Verlag kein eigenes Online-Angebot anbietet.

Drittens regelt der Entwurf Fragen, die durch die Entwicklung neuer Technologien aufgeworfen werden. Heute bestehen Verwertungsmöglichkeiten, die kein Urheber kannte, als er in der Vergangenheit sein Werk zur Nutzung freigab. Denken Sie nur an die Online-Verwertung! Aus diesem Grund wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, Verträge auch über solche Nutzungsarten zu schließen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind. Der Urheber verliert nach dem Entwurf aber zu keinem Zeitpunkt die Kontrolle über sein Werk. Auch nach Vertragsschluss kann er bis zum Beginn der neuen Nutzung die Einräumung von Rechten widerrufen. Wenn die Nutzung begonnen hat, steht ihm hierfür eine zusätzliche angemessene Vergütung zu. Wir verbinden diese Regelung mit einer Öffnungsklausel für bestehende Werke, damit auch all das Kulturgut, das heute in den Archiven lagert, in den derzeit bekannten neuen Nutzungsarten – wie dem Internet – verwertet werden kann. Auch hier sind Regelungen zum Schutz des Urhebers vorgesehen.

Ich weiß: Bis zur Verkündung des Gesetzes ist es noch ein arbeitsreicher Weg. Wir werden den Entwurf in vielen Punkten erörtern und – unter Berücksichtigung Ihrer heutigen Beschlüsse – um beste Lösungen ringen. Die Länder waren übrigens schon im Vorfeld an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligt. Das hat ihm gut getan. Dafür danke ich Ihnen. Ich hoffe, dass wir über alle Parteigrenzen hinweg zu einvernehmlichen Lösungen kommen. Jedenfalls eines haben die Beratungen in Ihren Ausschüssen schon gezeigt: Die Richtung stimmt. Ich bin zuversichtlich, dass wir das am Ende auch vom Ergebnis

(C)

(D)

## Anlage 16

### Erklärung

von Ministerin **Beate Blechinger**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten Matthias Platzeck gebe ich folgende Erklärung der Länder Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie der Freistaaten Sachsen und Thüringen zu Protokoll:

§ 1 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des **Bundesamts für Justiz** lautet: „Das Bundesamt hat seinen Sitz in Bonn.“

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 regelt unter B. III. 10.: „Neue Bundeseinrichtungen sollen in den neuen Ländern angesiedelt werden. Die Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission gelten fort.“

(A) Im Hinblick darauf bitten die Länder Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und die Freistaaten Sachsen und Thüringen die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, die Sitzfrage neu zu prüfen.

## Anlage 17

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**  
(BMJ)  
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf zur Errichtung des **Bundesamts für Justiz** ist für mich etwas Außergewöhnliches. Außergewöhnlich deshalb, weil es im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz bislang – sieht man einmal vom Deutschen Patent- und Markenamt ab – keine reine Verwaltungsbehörde gibt. Natürlich fallen Verwaltungsaufgaben unterschiedlichster Art an. Diese werden aber derzeit dezentral – im Schwerpunkt vom Generalbundesanwalt, aber auch vom Ministerium selbst – wahrgenommen. Mit der Gründung einer Bundesoberbehörde im eigenen Geschäftsbereich beschreiten wir daher einen neuen Weg.

(B) Durch Aufgabenübertragungen insbesondere aus dem Bereich des Bundesministeriums der Justiz und des Generalbundesanwalts auf das neue Bundesamt für Justiz soll die jeweilige Kernkompetenz gestärkt und sollen Verfahrensabläufe optimiert werden. Diese Umstrukturierung soll übrigens weitgehend kostenneutral im Bundeshaushalt vollzogen werden – in einer Zeit knapper Kassen ein nicht unerheblicher Aspekt.

Das Bundesamt für Justiz wird vor allem die bereits heute in Bonn wahrgenommenen Aufgaben der Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, wie die Erteilung von Registerauskünften, übernehmen. Dazu kommen Aufgaben, die derzeit noch vom Ministerium erledigt werden, etwa im Zusammenhang mit der Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter, der Vergütung von Angestellten, der Zusammenstellung von Justizstatistiken, die Übertragung der Schriftleitung für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II und die Redaktion des Bundesanzeigers. Damit keine Zweifel aufkommen: Die Dienststelle Bonn wird zwar personell verkleinert, bleibt aber in ihrem Bestand erhalten.

Darüber hinaus ist geplant, Shared Services einzurichten, d. h. Dienstleistungen anzubieten, soweit

(C) dies zu den Kernkompetenzen des Bundesamts passt. Konkret könnte das beispielsweise bedeuten, dass das Bundesamt für Justiz für die obersten Gerichte, aber auch für andere Ressorts zentral Vollstreckungsaufgaben wahrnimmt. Auch mein Angebot an die anderen Ressorts, im europäischen Rahmen die Anlaufstelle für justizielle Angelegenheiten zu werden, ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Ich sehe hier also durchaus „Marktlücken“ für unsere neue Behörde.

Ein Aufgabenschwerpunkt des Bundesamts wird in der justiziellen Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Bereich liegen. Beispielsweise werden Aufgaben als Zentrale Behörde in internationalen Angelegenheiten im Bundesamt gebündelt. Denn dem internationalen Rechtsverkehr kommt immer größere Bedeutung zu. So wird die neue Bundesoberbehörde für viele Fragen, die sich künftig in diesem Zusammenhang stellen, ein kompetenter Ansprechpartner sein. Ich verspreche mir durch die Errichtung des Bundesamts daher mehr Transparenz und Bürgernähe.

Der Gesetzentwurf wurde am 3. Mai in Ihren Fachausschüssen beraten. Dort wurden einige Länderanträge angenommen, von denen ich auf zwei eingehen möchte.

Niedersachsen hat beantragt, dem Bundesamt für Justiz neben den Aufgaben der Empfangsstelle die Zuständigkeit der Übermittlung für ausgehende Ersuchen nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen zu übertragen. Das begrüße ich ausdrücklich; ich danke für diese Anregung. Ich meine aber, dass wir mit den weiteren im Rechtsausschuss vorgeschlagenen Zuständigkeitsübertragungen zunächst einmal abwarten sollten.

(D) Im Innenausschuss hat Bayern angeregt, im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Bundeszentralregistergesetzes eine kurzfristige Realisierung des Projekts „eFührungszeugnis“ zu ermöglichen. Um Verzögerungen in dem heute zur Beratung anstehenden Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden, sollte dieser Vorschlag aber besser in einem entsprechenden Änderungsgesetz oder im Zusammenhang mit einem anderen Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden.

Die Diskussion über weitere Zuständigkeitsübertragungen auf das Bundesamt für Justiz belegt, dass schon heute ein Bedürfnis nach einer solchen neuen Bundesoberbehörde besteht. Ich freue mich, dass wir mit diesem Projekt auf dem richtigen Weg sind, und bin mir sicher, dass das Bundesamt für Justiz im Laufe der Zeit immer mehr Aufgaben wahrnehmen kann.





